

2015

# Natura 2000-Managementplanung

FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche]



**Gutachter:**



MILVUS GmbH  
Mandelbachweg 4  
66763 Dillingen

**Auftraggeber:**



Ministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken



www.milvus-buero.de  
info@milvus-buero.de

**MILVUS GmbH**

Mandelbachweg 4  
66763 Dillingen-Diefflen

Telefon: 06831 - 5056331  
Fax: 06831 - 5054627

**Bearbeitung:**

Name	Firma
Dipl.-Biogeograph Andreas Zapp	MILVUS
Dipl.-Biogeograph Fabian Feß	MILVUS

15.12.2015

Datum

Fabian Feß

Name

Unterschrift

## Inhalt

1 Aufgabenstellung und Methodik.....	5
1.1 Einführung .....	5
1.2 Aufgabenstellung.....	6
1.3 Methodik & Datengrundlage.....	7
2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	9
3 Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes und des Bearbeitungsgebietes für die Managementplanung.....	11
4 Biotopstrukturtypen.....	14
5. Geschützte Biotop gem. § 22 SNG i.V.m. § 30 BNatSchG .....	20
5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotop.....	20
5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotop.....	22
6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	24
6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen .....	24
6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen .....	33
6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen.....	36
6.3.1 Begriffsbestimmungen .....	36
6.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele .....	36
6.3.3 Leitbild der Maßnahmenplanung.....	38
6.3.4 Verordnung über die Natura 2000-Schutzgebiete im Saarland.....	38
6.3.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	39
7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie .....	51

7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie .....	51
7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie .....	71
7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie .....	72
7.3.1 Begriffsbestimmungen .....	72
7.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele .....	72
7.3.3 Leitbild der Maßnahmenplanung.....	75
7.3.4 Verordnung über die Natura 2000-Schutzgebiete im Saarland.....	75
7.3.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	75
8 Sonstige Arten/Flächen unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes.....	86
8.1 Vorkommen wertgebender Arten oder Flächen.....	86
8.2 Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten oder Flächen.....	95
8.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt wertgebender Arten oder Flächen	95
9. Aktuelles Gebietsmanagement .....	102
10. Konfliktlösung / Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen .....	105
11. Zusammenfassung.....	106
12. Literatur .....	108
13 Anhang.....	110

## 1 Aufgabenstellung und Methodik

### 1.1 Einführung

Die EU-Mitgliedsstaaten wurden durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-(kurz: FFH-) Richtlinie“) dazu verpflichtet, für bestimmte naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume (= FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) und für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang II dieser Richtlinie genannt sind, Schutzgebiete („FFH-Gebiete“) einzurichten. Gleiches gilt für die im Gebiet der EU wildlebenden Brutvogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) und zusätzlich der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten: „Vogelschutzgebiete (VS-Gebiete)“. Beide gemeinsam sollen ein kohärentes, europäisches Schutzgebietsnetz mit dem Namen „Natura 2000“ bilden.

Das Ziel der Ausweisung eines Netzes Natura 2000 ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union, zusammen mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen beider Richtlinien. Darunter wird sowohl die Bewahrung als auch die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ (FFH-Richtlinie) verstanden; für die Schutzgüter der FFH-Richtlinie gilt ein sog. Verschlechterungsverbot.

Für die jeweiligen Mitgliedsstaaten besteht eine Berichtspflicht gegenüber der EU, die den Zustand der Gebiete im Hinblick auf den Zustand der Schutzgüter dokumentiert. Ferner stellen die Mitgliedsstaaten die nötigen Mittel zur Erstellung von Plänen zum Gebietsmanagement bereit und veranlassen schließlich deren Umsetzung, um besagte Ziele zu erreichen.

Nachdem das Saarland entsprechende Gebiete durch Meldung an die EU festgelegt hat, erfolgte die detaillierte Erfassung der Lebensraumtypen und Arten in den gemeldeten Gebieten. In einem zweiten Schritt werden nun Managementpläne (MaP) erstellt und Gebietsverordnungen erlassen.

## 1.2 Aufgabenstellung

Das Planungsbüro MILVUS hat vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den Auftrag erhalten, den Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt (FFH- & VS-Gebiet) zu erstellen. Die Managementpläne werden in enger Abstimmung mit dem Zentrum für Biodokumentation (ZfB) und einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) erarbeitet.

Die zentrale Aufgabe des Managementplans für FFH- und VS-Gebiete ist die Konzeption geeigneter flächenbezogener Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen und von Lebensstätten der FFH-Anhang-II-Arten sowie von Populationen und Lebensräumen der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten wildlebenden Brutvogelarten und Arten, die im Gebiet als regelmäßige Durchzügler(Rastvögel) auftreten. Den Rahmen bilden hierbei die Mustergliederung Managementplan für kombinierte FFH- und VS-Gebiete und die für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele (LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ 2015), an denen sich die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge orientieren.

Der Managementplan als zentrales Steuerungselement der notwendigen pflegerischen und administrativen Maßnahmen gibt zunächst einen Überblick über naturräumliche Lage und Charakter des Gebietes, seine Nutzungsgeschichte, den planerischen Kontext sowie rechtliche Statuten. Er liefert anschließend eine Beschreibung und Bewertung der floristisch-vegetationskundlichen und faunistischen Ausstattung unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, sowie der geschützten Biotop gemäß § 22 SNG in Verbindung mit § 30 BNatSchG; die Ergebnisse münden in der Formulierung flächenbezogener Maßnahmen zu Erhalt und Entwicklung der Schutzgüter. Die Darstellung von Bestand und Planung erfolgt jeweils sowohl textlich als auch zeichnerisch.

Abschließend werden Konflikte, die sich hinsichtlich der geplanten Maßnahmen aus der aktuellen Nutzungssituation oder den Eigentumsverhältnissen ergeben, erläutert, sowie nach möglichen Lösungswegen gesucht und entsprechende Vorschläge gegeben.

Die Inhalte des Managementplans sind wesentliche Grundlagen der verpflichtenden Berichterstattung an die EU und des Monitorings der Schutzgüter und müssen auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von Projekten und Planungen (z.B. Bauvorhaben), die das Gebiet tangieren, herangezogen werden (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).

### 1.3 Methodik & Datengrundlage

Dem Managementplan liegen folgende Basisdaten zugrunde, die vom Auftraggeber bei Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt bzw. vom Auftragnehmer selbst recherchiert wurden:

- Aktuell gemeldete Grenzen des Natura 2000-Gebietes (shapefile)
- Darstellungsbereich der Managementplanung (shapefile)
- Digitale Orthophotos und Topographische Karten
- Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebietes (Stand 10.2010, html-Dokument)
- Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes (Stand 09.2015, word-Dokument)
- Geometrien und Sachdaten im Rahmen der FFH-Grunderfassung oder Offenland-Biotopkartierung (OBK) erfasster FFH-Lebensraumtypen und § 22-Biotope und schutzwürdiger Biotope, Erfassungsstand 2008 (GISPAD-Transaktion)
- Offizielle Grenzen betroffener Schutzgebiete der unterschiedlichen Kategorien (shapefile)
- OSIRIS-Erfassungsanleitung zur Biotopkartierung (Stand 03.2014, word-Dokument) und Anleitung für das Arbeiten mit Transaktionsbeständen (Stand 11.2013, word-Dokument)
- Biotoptypenliste mit Kartieranleitung § 22-Biotope (excel-Tabelle)
- Bewertungsschemata der FFH-Lebensraumtypen (html-Dokumente)
- Mustergliederung Managementplan (word-Dokument)
- Daten zu Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie
- Daten zum Arten-und Biotopschutzprogramm im Saarland (ABSP; shapefile. Stand bis 2005)
- Arten-und Biotopschutzdaten Saar (ABDS; shapefile. Stand: bis 2013)
- Daten zu Brutvogelarten des Anh. I VS-RL sowie der regelmäßigen Zugvogelarten
- Liste der saarländischen Vogelarten der VS-RL (excel-Tabelle)
- Gutachten zum Modellprojekt Lichtwaldfalter Warndt (Schmetterlinge)
- Angaben zu Pflegeeingriffen/Pflegeverträgen des LUA, LIFE-Projektflächen und Ökokonto-Flächen

Im Zeitraum vom 24.09. -01.10.2015 wurden vom Planersteller eigene Geländeerfassungen im Natura 2000-Gebiet durchgeführt. Diese umfassen den vorgegebenen Darstellungsbereich der Managementplanung, der nur ein Teil des Gesamtgebietes ausmacht (Offenlandbereiche) und dort auch nicht zwangsläufig mit der vorläufigen Natura 2000-Gebietsgrenze übereinstimmt; ggf. wurden auch über den Darstellungsbereich hinaus angrenzende Bereiche in Bezug auf bestimmte planungsrelevante Aspekte mit begutachtet.

Arbeitsschritte der Geländeerfassung:

- Flächendeckende Erfassung der Biotopstruktur nach saarl. Biototypenschlüssel
- Überprüfung der vorliegenden Daten der FFH-Grunderfassung und der OBK bzgl. FFH-Lebensraumtypen und § 22-Biotope (Plausibilitätscheck), ggf. Korrekturen und Ergänzungen (Aktualisierung)
- Aufnahme relevanter faunistischer Zufallsfunde
- Vorläufige Festsetzung flächenbezogener Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anhand der Geländesituation
- Fotodokumentation

Die anschließende Datenverarbeitung und Planerstellung umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Aktualisierung der Geo- und Sachdaten der FFH-Lebensraumtypen und § 22-Biotope in der saarländischen GISPAD-Datenbank, incl. Änderungsdokumentation
- Endgültige Festsetzung flächenbezogener Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Entwicklung übergeordneter Maßnahmenkonzepte (unter Einbezug sämtlicher verfügbarer Daten und eigenen Erhebungen bzgl. Biotopausstattung und Artvorkommen, der Gebietshistorie, sowie den Diskussionsergebnissen der PAG)
- Erstellen eines fachlich begründeten Vorschlags zur Anpassung / Korrektur der Natura 2000-Gebietsabgrenzung (im Bereich des MaP-Darstellungsbereichs)
- Kartographische Darstellung von Bestand und Maßnahmenplanung
- Textliche Ausführung des Managementplans

## 2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt liegt im südwestlichen Saarland in direkter Grenzlage zu Frankreich. Vom Gebiet eingeschlossene oder angrenzende Ortschaften sind Lauterbach, Ludweiler, Dorf im Warndt, Karlsbrunn, St. Nikolaus und Emmersweiler. Ein nordwestlicher Teil gehört zu den Gemeinden Überherrn und Wadgassen, ein mittlerer Teil zu Völklingen und der südöstliche Teil zu Großrosseln. Es bildet eine zusammenhängende Gebietsfläche von ca. 5.097 ha. Damit ist es das größte Natura 2000-Gebiet im Saarland und nimmt zugleich ca. ein Sechstel der gesamten Natura 2000-Fläche des Landes ein. Das Gebiet "Warndt" liegt im gleichnamigen Naturraum, den es unter Ausschluss der Ortschaften beinahe vollständig nachbildet. Der Naturraum ist in erster Linie durch seine ausgedehnten Waldlandschaften geprägt. Im Offenland herrscht mageres Grünland auf armen Sandböden vor. Vom Gebiet umschlossen sind eher kleine bis mittelgroße Ortschaften mit dörflichem Charakter, in den nördlichen Randgebieten grenzt das Gebiet dann an den saarländischen Verdichtungsraum mit deutlich industriellem Charakter. Hier trifft man auch auf die Strukturen des ausgelaufen Bergbaus bzw. seine Bergbaufolgelandschaften. Eine erkennbare Auswirkung des Bergbaus im Gebiet ist der vielerorts veränderte Wasserhaushalt, der sich an trockengefallenen Bachbetten oder zeigt.

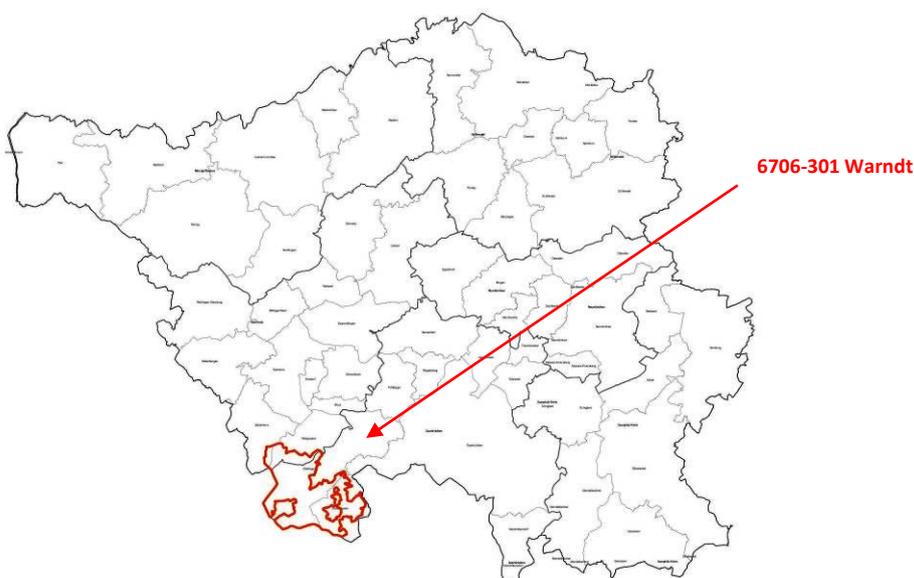


Abbildung 1: Lage des Natura 2000-Gebietes 6706-301 Warndt (rot) im Saarland.

Das Gebiet liegt in einer Höhenlage zwischen 220 und 320 m ü. NN und damit im kollinen Bereich. Die geologische Ausgangssituation ist trotz der Größe des Gebietes sehr einheitlich und liegt überwiegend im Bereich des Mittleren Buntsandsteins, in den höchsten Lagen auch im Bereich des Oberen Buntsandsteins. Daneben finden sich auch quartäre Lehme und Hangschutt, in den Tallagen quartäre Ablagerungen (Talfüllungen). Vorherrschende Bodentypen sind die Braunerden, Podsolige Braunerden, Parabraunerden, Pseudogley sowie Gley und Vega aus Flusssedimenten.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich lt. Standarddatenbogen (LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ 2010, s. auch Anhang) durch das Vorhandensein eines großflächigen zusammenhängenden, durch Verkehrswege nur wenig zerschnittenes Waldgebiets auf Buntsandstein mit repräsentativen Waldgesellschaften des Luzulo-Fagetums. Weitere aufgeführte Gründe für die Schutzwürdigkeit, die auf dem Vorkommen bestimmter Tierarten beruhen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand aktuell nicht gegeben, da die entsprechenden Arten nicht mehr im Gebiet vorkommen bzw. die genannten Lebensräume aktuell so nicht mehr bestehen: dies betrifft Windwurfflächen/Schlagflächen der großen Frühjahrsstürme der frühen 1990er Jahre, die vom Ziegenmelker als Habitate angenommen wurden, sowie ein Gewässer auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei nördlich Dorf im Warndt, das im Standarddatenbogen als "bedeutendstes Laichgewässer der naturräumlichen Untereinheit Warndt für den Kammolch" bezeichnet wird. Das Gewässer besteht aktuell nicht mehr.

Das Gebiet wurde im Jahr 2000 als FFH- und VS-Gebiet gemeldet und 2007 als solche von der EU anerkannt. Es beinhaltet 2 Naturschutzgebiete (NSG; hier: Naturwaldzellen) und ist überwiegend als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Darüber hinaus hat es im Norden Anteil an 2 Wasserschutzgebieten (WSG). Mit Inkrafttreten der neuen Gebietsverordnung (s. Kap. 6.3.4. und Anhang) werden die bestehenden NSG- und LSG-Verordnungen für die Flächen im Gebiet außerkraftgesetzt und das gesamte Gebiet als Naturschutzgebiet und gleichzeitig Teil des Natura 2000-Netzes ausgewiesen.

### **3 Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes und des Bearbeitungsgebietes für die Managementplanung**

Das Natura 2000-Gebiet, wie es in Kap. 2 beschrieben wurde, besitzt eine flächenhafte Gesamtausdehnung von 5.097 ha. Der Bearbeitungsbereich der Managementplanung umfasst die Offenlandflächen des Gebietes, die im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes einen nur geringen Anteil von ca. 164 ha ausmachen; diese verteilen sich auf zahlreiche Teilgebiete bzw. Einzelflächen. Im Bereich äußerer Grenzen orientiert sich der Bearbeitungsbereich weitgehend an der aktuell noch vorläufigen Gebietsgrenze.

Lage und Ausdehnung des Natura 2000-Gebietes in der aktuell gemeldeten Gebietsgrenze und der dem Managementplan zugrundeliegende Bearbeitungs-/Darstellungsbereich (nachfolgend MaP-Darstellungsbereich genannt) sind in Abb. 2 dargestellt. Den im Managementplan dargestellten Auswertungen werden je nach Fragestellung (Flächenanteile Biotypen, Ermittlung LRT-Erhaltungszustand auf Gebietsebene etc.) unterschiedliche Betrachtungsräume (Grenze gem. EU-Anerkennung 2007 oder der MaP-Darstellungsbereich) zugrunde gelegt.

Vier Teilgebiete im Wald nördlich der L 165 wurden bei der Geländeerfassung zum Managementplan mitbearbeitet, nach Übereinkunft auf der PAG 2 bezüglich der Maßnahmenplanung jedoch in den Zuständigkeitsbereich von SaarForst gestellt. Es handelte sich hier überwiegend um Schlagfluren und (Vor-)Waldgesellschaften sowie einige Grünlandflächen zur jagdlichen Nutzung. FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes waren hier nicht vertreten.

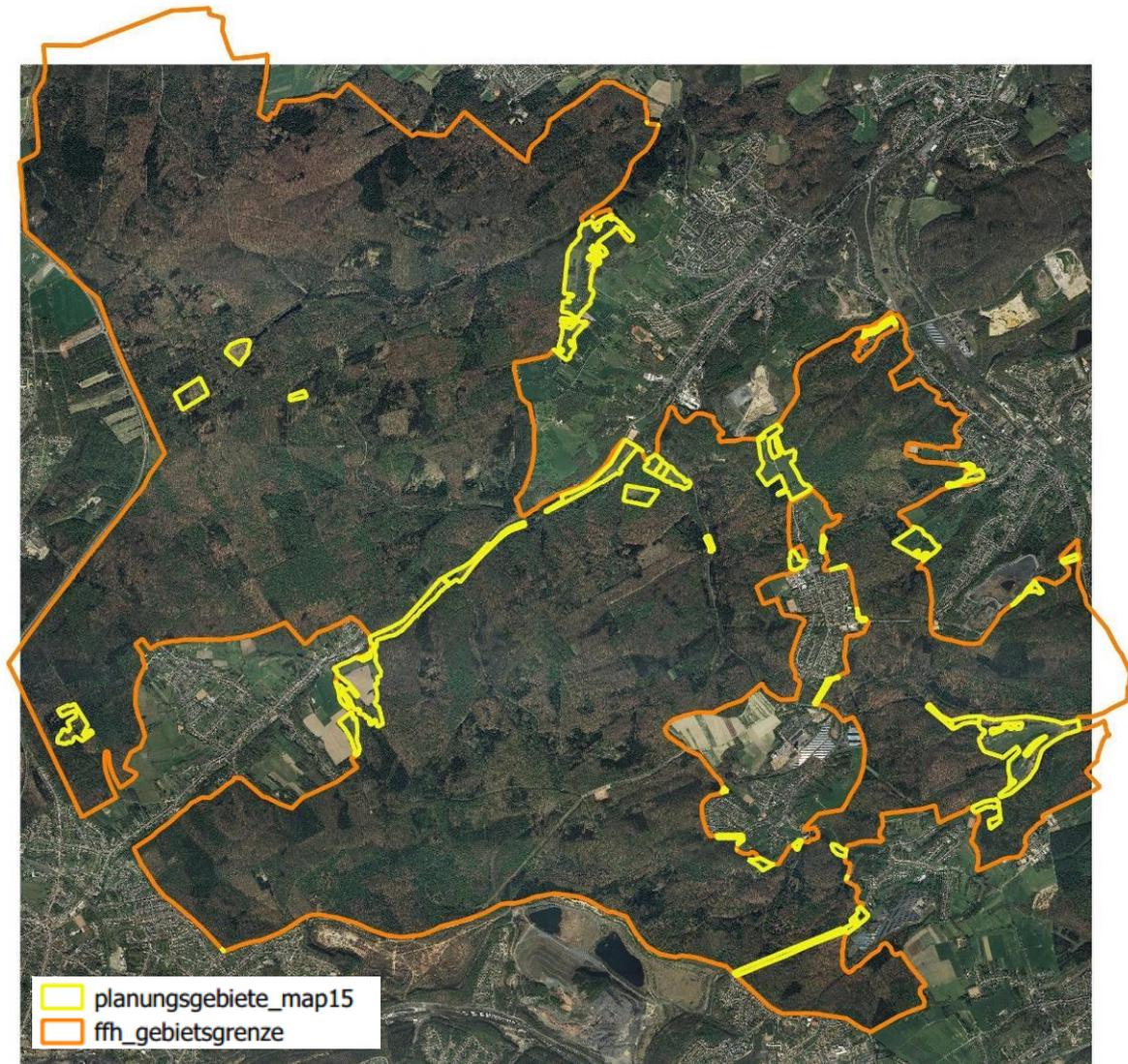


Abbildung 2: Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes 6706-301 Warndt in der aktuell gemeldeten Gebietsgrenze (orange) und MaP-Darstellungsbereich (gelb).

Im Zuge der Managementplanung erfolgte im Bereich äußerer Grenzen der bearbeiteten Offenlandbereiche eine Anpassung der aktuellen Natura 2000-Gebietsgrenze nach fachlichen Kriterien als Grenzvorschlag für die endgültige Natura 2000-Gebietsgrenze. Der Grenzvorschlag orientiert sich dabei an realen Bestandsgrenzen und wurde anhand der digitalen Orthophotos abgegrenzt; eine Anpassung an die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) war nicht beauftragt.

Die fachlich begründete Anpassung umfasst neben Ausschluss von Hausgärten, Baugrundstücken, größeren Flächen mit Versorgungseinrichtungen (Wasserbehälter) und

einem Wildgehege/-park auch eine Arrondierung um Grünlandbrachen und Gebüsch-/Vorwaldstadien im Bereich eines Nachweises des Neuntöters ("Halbe Welt" bei Ludweiler).

Der Vorschlag zur endgültigen Natura 2000-Gebietsgrenze wird zusammen mit dem Managementplan in digitaler Form (shapefile) übermittelt und ist zudem in der Maßnahmenkarte dargestellt.

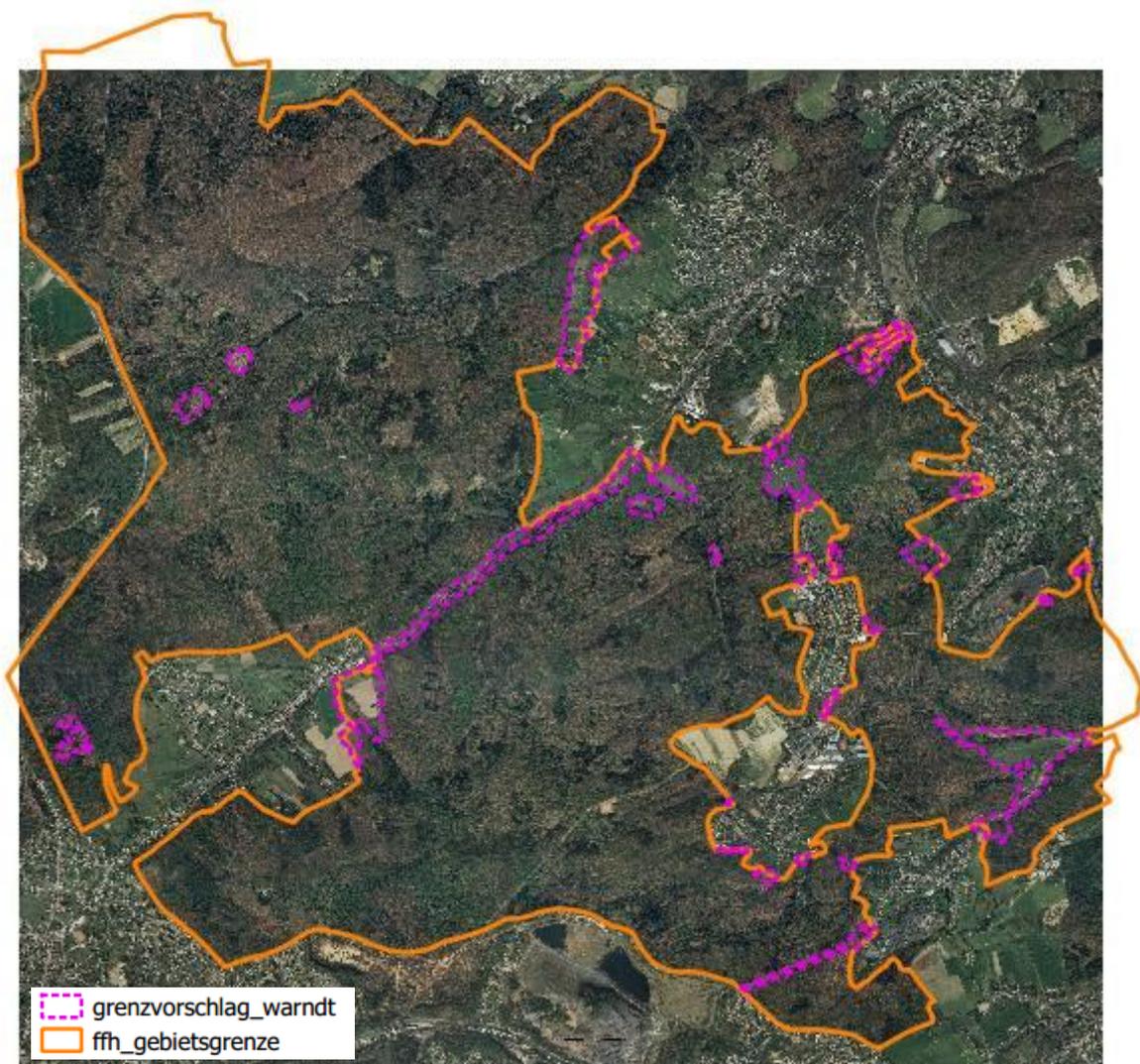


Abbildung 3: Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes 6706-301 Warndt in der aktuell gemeldeten Gebietsgrenze (orange) und im Zuge der MaP-Erstellung erarbeiteter Grenzvorschlag in den bearbeiteten Teilbereichen (violett).

## 4 Biotopstrukturtypen

Im Rahmen der Managementplanung wurde die Biotopstruktur innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches flächendeckend nach saarländischem Biotoptypenschlüssel erfasst. Die Zuordnung erfolgte bis auf die 3. Ebene (z.B. EC2 = Nass- und Feuchtweide). Dadurch konnte überprüft werden ob die im Biotoptypenkatalog vorgegebenen Erfassungsbedingungen für FFH-Lebensraumtypen bzw. Gesetzlich geschützte Biotope im Saarland für die jeweilige Biotopfläche erfüllt sind. Die Biotopstruktur ist in Karte 2 dargestellt und die vorkommenden Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen in Tabelle 1 aufgelistet. Die tabellarische Darstellung der Biotopstruktur erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit hier auf der 2. Ebene (z.B. EC = Nass- und Feuchtgrünländer).

Die Potentielle Natürliche Vegetation (PNV) im Natura 2000-Gebiet stellen bodensaure Mischwälder aus Rotbuche und Eichen dar, auf (pseudo)vergleyten Standorten auch unter mehr oder weniger starker Beimischung der Hainbuche. In den Bachtälchen kommt hierzu noch die Schwarzerle. In großen Teilen des Gebietes sind die standorttypischen Waldgesellschaften (stark forstlich überprägt) noch vorhanden, großflächig aber auch durch nicht standortheimische Nadelwälder aus Fichte oder Kiefer ersetzt worden. Die Biotope des Offenlandes sind nutzungsbedingte Ersatzgesellschaften der Wälder. Großflächig findet hier derzeit durch Nutzungsaufgabe jedoch auch wieder eine Rückentwicklung über die verschiedenen Sukzessionsstadien (Einzelgehölze - Sukzessionsgehölzkomplexe - Vorwald) hin zu Wald statt. Aus ihrer Entstehungsgeschichte besitzen solche Flächen zunächst eine stark heterogene Struktur und Artenzusammensetzung.

Eine Fläche von ca. 76 ha nehmen die verschiedenen Grünlandtypen ein, unter denen die Magergrünländer mit knapp 38 ha einen herausragenden Anteil haben. Nutzungsformen des Grünlandes sind Mahd oder Beweidung, großflächig in Form von Pferdebeweidung z.B. im Bereich Große Waldwies westlich Ludweiler; daneben wird im Gebiet Beweidung mit Rindern und Schafen praktiziert.

Mit ca. 9,4 ha ist der Anteil der Grünlandbrachen am Gesamtgrünland mäßig bis hoch. Von der Verbrachung sind v.a. Feuchtgrünlandgesellschaften betroffen, in regelmäßiger Nutzung befindliche Feuchtgrünländer konnten nicht erfasst werden. Die in Karte TG4-2 zusammengefasst als EE3 dargestellten Nassbrachen am Grohbruchbach und am St.

Nikolaus-Bach westlich Emmersweiler sind Mischbestände mit Großseggenriedern und Röhrichten. In Tab. 1 werden diese Biotoptypen separat aufgeführt; mit ihnen kommen im Prinzip wiederum ca. 7,5 ha durch Verbrachung umgebildetes früheres Feuchtgrünland hinzu.

Bei den Offenlandbereichen am Lauterbach war eine frühere Grünlandnutzung nicht mehr erkennbar, hier wurden v.a. flächenhafte Hochstaudenfluren erfasst, die i.d.R. stark mit Neophyten (Goldrute, Riesen-Bärenklau) durchsetzt sind oder gar von ihnen dominiert werden. Im Auenbereich bilden sich lokal und kleinflächig Auwaldgesellschaften aus jungen Weiden und Schwarzerlen. Eine natürliche Auenentwicklung ist aufgrund des überwiegend technischen Ausbaus des Lauterbachs als Graben mit Betonrinne unterbunden. Mehrere Brunnenhäuschen in der Aue zeugen von Trinkwassergewinnung.

Hinsichtlich der Oberflächen-Fließgewässer konnte im gesamten Gebiet ein bergbaubedingter "Bachschwund" festgestellt werden: Durch Veränderungen im Untergrund ändern sich Wasserschüttungsverhältnisse an früheren Quellaustritten oder aber das Oberflächenwasser versickert durch Klüfte im Untergrund. An der Oberfläche zeigt sich dies durch trockengefallene Bachbetten. Die Wasserführung kann hier u.U. noch periodisch bis episodisch erfolgen oder aber ganz ausbleiben.

Im Bereich einer Stromleitungstrasse südwestlich von St. Nikolaus sind großflächig Dominanzbestände von Adlerfarn oder Land-Reitgras ausgebildet, daneben treten hier auch immer wieder Komplexe aus Gehölzsukzession und (neophytischen) ruderalen Stauden auf. Eine Leitungstrasse östlich des Absinkweiher St. Charles wird von einer pionierwaldartigen Robinien-Sukzession eingenommen.

**Tabelle 1: Übersicht der im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [MaP-Darstellungsbereich] vorkommenden Biotoptypen nach dem saarländischen Biotoptypen-Katalog. Abgrenzungsbedingt sind zusätzlich ca. 10 ha Biotopfläche über den Map-Darstellungsbereich hinaus erfasst und in der Tabelle verschlüsselt worden.**

Hauptgruppe	Biotoptyp Code	Bezeichnung	Fläche [ha]
Wälder	AA	Buchenwälder	0,28
	AB	Eichenwälder	11,80
	AC	Erlenwälder	0,07
	AD	Birkenwälder	0,28
	AE	Weidenwälder	0,99
	AJ0	Fichtenwälder	0,51
	AK0	Kiefernwälder	0,15

Hauptgruppe	Biotoptyp Code	Bezeichnung	Fläche [ha]
	AQ	Hainbuchenwälder	4,01
	AT	Schlagfluren und Windwurfflächen	1,27
	AU	Aufforstungen, Naturverjüngung	26,92
	AV	Waldränder	0,81
<b>Gehölze</b>	BA	Feldgehölze	4,80
	BB	Gebüsche	6,57
	BD	Hecken	0,52
	BF	Baumgruppen, Baumreihen	0,05
<b>Moore, Sümpfe</b>	CD	Großseggenried	2,34
	CF	Röhrichte	5,13
<b>Grünland</b>	EA	Wiesen	18,56
	EB	Fettweiden	2,03
	ED	Magergrünländer	37,92
	EE	Grünlandbrachen	9,38
	EF	Salzrasen	0,09
<b>Gewässer</b>	FD	Stehende Kleingewässer	0,18
	FM	Bäche	0,35
	FN	Gräben	1,00
<b>Gesteinsbiotope</b>	GF	Vegetationsarme oder -freie Bereiche	0,01
<b>Anthropogene Biotope</b>	HA	Äcker	6,57
	HJ	Gärten, Baumschulen	1,42
	HN	Gebäude, Mauerwerk, Ruinen	0,06
	HS	Kleingartenanlage, Grabeland	0,03
	HT	Hofplätze, Lagerplätze	1,27
<b>Saum bzw. linienhafte Hochstaudenflur</b>	KB	Trockener Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur	0,08
<b>Annuellenflur bzw. flächenhafte Hochstaudenflur</b>	LB	Flächenhafte Hochstaudenfluren	15,57
<b>Siedlungsflächen</b>	SB	Siedlungsflächen, Wohngebiete	1,63
	SD	Siedlungsflächen, zivile oder militärische Einrichtungen	0,28
	SE	Siedlungsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen	1,59
	SG	Sport- und Freizeitanlagen (mit Tieren)	1,48
	SP	Sonstige Sport- und Freizeitanlagen	0,0035
<b>Verkehrs- und Wirtschaftswege</b>	VA	Verkehrswege	0,04
	VB	Wirtschaftswege	1,62
<b>Kleinstrukturen der freien Landschaft</b>	WB	Scheunen, Schuppen	0,10

Hauptgruppe	Biotoptyp Code	Bezeichnung	Fläche [ha]
Ohne Zuordnung	OZ	Dominanzbestand Adlerfarn	4,69
	OZ	Dominanzbestand Land-Reitgras	0,70
	OZ	Gebüschrodung	0,36



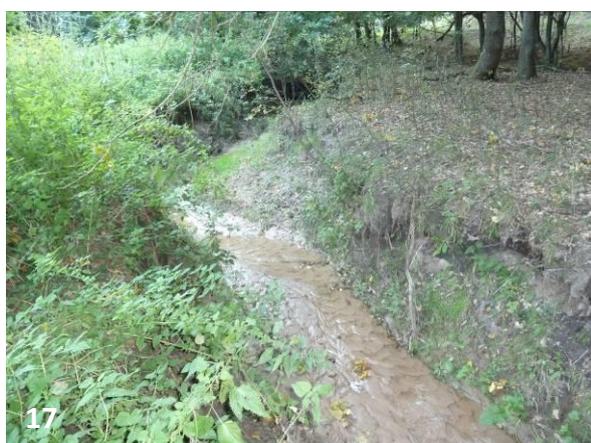




15



16



17



18

Abbildung 4: Eindrücke verschiedener Biotopstrukturen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche]: 1. Mit Schafen beweidete Sand-Magerweide, teilweise von lichtem Eichen-Altbestand überschirmt. 2. Großflächig ausgebildete magere Mähwiesen. 3. Technisch ausgebauter Lauterbach (Graben). 4. Bereich der Lauterbachaue mit kleinflächig naturnäherer Eigendynamik ("Nebenarm" des Grabens mit Flutrasenelementen und Hochstauden). 5. Der überwiegende Teil der Lauterbachaue wird von neophytenreichen Hochstaudenfluren (hier: Dominanzbestand von Goldruten, *Solidago spec.*) eingenommen. 6. Kleinflächige Auwald-Neubildung aus Schwarzerlen-Sukzession in der Lauterbachaue. 7. Trockene ruderale Hochstaudenflur mit Goldruten-Dominanz auf einer Brachfläche (frühere "Lungenheilstätte") im Wald südlich Ludweiler. 8. Gebüschreicher Weidekomplex (Pferde). 9. Stark verbuschte Grünlandbrache. 10. Trockengefallenes Bachbett (Mühlenbach westlich Großrosseln). 11. Robinien-Sukzession im Bereich einer Leitungstrasse. 12. Adlerfarn-Dominanzbestand im Bereich einer Hochspannungsstrasse. 13. Brachgefallenes Nassgrünland. 14. Grünlandkomplex aus überwiegend mageren Mähwiesen und Gehölzriegeln zwischen Dorf im Warndt und Großrosseln. Zum Zeitpunkt der MaP-Geländeerfassung wurden hier in großem Umfang Entbuschungs- bzw. Gehölzpflegemaßnahmen durchgeführt. 15. Großflächig junges nährstoffreiches Grünland auf ehemaliger Ackerfläche, westlich Emmersweiler. 16. Nassbrache und temporäre flache Stillwasserzone am Grohbruchbach westlich Emmersweiler. 17. Grohbruchbach mit schwacher Wasserführung und sandig-lehmigem Bachbett. 18. Brachgefallenes Nassgrünland mit Großseggenriedern und Schilfröhricht am St. Nikolaus-Bach westlich Emmersweiler.

## 5. Geschützte Biotope gem. § 22 SNG i.V.m. § 30 BNatSchG

### 5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotope

Die aus der FFH-Grunderfassung und OBK bereits vorliegenden Daten bzgl. der pauschal gesetzlich geschützten Biotope wurden im Zuge der Managementplanung innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches im Gelände überprüft (Plausibilitätscheck) und in Abgleich mit den Ergebnissen der Biotopflächen mit Pauschalschutz aus der flächendeckenden Biotopstrukturkartierung gestellt (Aktualisierung und Ergänzung). Wenn möglich, wurden dabei größere zusammenhängende Objekte aus verschiedenen Biotop-Einzelflächen konstruiert; die Einzelflächen müssen jedoch eine sinnvolle funktionale Einheit bilden (z.B. Feuchtbiotopkomplexe). Ergeben sich Änderungen an den Geo- oder Sachdaten bereits vorliegender Objekte (Objektklasse GB), wird dies – ebenso wie die Neuerfassung von Objekten – dokumentiert.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind in Karte 3 dargestellt und in Tabelle 2 mit ihrer Flächengröße und dem jeweiligen Anteil der einzelnen geschützten Biototypen verschlüsselt. Die aktualisierten Datensätze in GISPAD-kompatibler Form sowie die Änderungsdokumentation werden dem AG gemeinsam mit dem MaP übermittelt.

**Tabelle 2: Übersicht der im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [MaP-Darstellungsbereich] vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 22 SNG i.V.m. § 30 BNatSchG.**

Objektkennung	Fläche [ha]	Biototyp	Flächen- anteil [%]
GB-6706-0001-2015	0,5571	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	100
GB-6706-0002-2015	0,0739	Erlen-Sumpfwald	100
GB-6706-0003-2015	2,0880	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	45
		Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	55

GB-6706-0004-2015	0,4475	Hainbuchen-Eichenmischwald	100
GB-6706-0005-2015	1,7731	Eichen-Hainbuchenmischwald	100
GB-6706-0006-2015	1,2692	Eichen-Hainbuchenmischwald	90
		Bachunterlauf im Mittelgebirge	10
GB-6706-0007-2015	0,5590	Eichen-Hainbuchenmischwald	100
GB-6806-0001-2015	0,4285	Eichen-Hainbuchenmischwald	90
		Bach	10
GB-6806-0002-2015	0,3658	Weiden-Auenwald	100
GB-6806-0003-2015	0,6224	Weiden-Auenwald	100
GB-6806-0005-2015	0,2620	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	100
GB-6806-0006-2015	0,9008	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	75
		Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	25
GB-6807-0001-2015	4,4169	Rasen-Großseggenried	8
		Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	75
		Blänke	2
		Salzrasen	2

		Bach	5
		Hainbuchen-Eichenmischwald	5
		ohne Zuordnung	3
GB-6807-0002-2015	4,4152	Rasen-Großseggenried	45
		Röhrichtbestand niedrigwüchsiger Arten	1
		Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	35
		Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	15
		Blänke	2
		Bach	2
GB-6807-0003-2015	0,3461	Hainbuchen-Eichenmischwald	100

Bei den erfassten §22-Biotopen handelt es sich ausschließlich um wasserabhängige Biotope. Das Spektrum reicht von (temporären) Fließ- und Stillgewässern (kleinere Bäche, Blänken), brachgefallenem Feucht- und Nassgrünland mit seinen Sukzessionsstadien (Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte bis hin zu jungen Feuchtwäldern (Sumpf- und Auenwälder)) bis zu den grundwasserabhängigen Eichen-Hainbuchenwäldern.

## 5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotope

Für die wasserabhängigen §22-Biotope sind die bergbaubedingt veränderten Oberflächen- und Bodenwasserverhältnisse als starke Beeinträchtigung auszumachen. Durch Veränderungen im Untergrund ändern sich Wasserschüttungsverhältnisse an früheren Quellaustritten oder aber das Oberflächenwasser versickert durch Klüfte im Untergrund.

Dies äußert sich in trockengefallenen Bachbetten ("Bachschwund") sowie Wassermangel für feuchtigkeitsliebende Vegetationstypen.

Die durch den technischen Ausbau des Lauterbachs weitgehend unterbundene Auendynamik stellt eine Beeinträchtigung für die jungen Auwaldbildungen im Umfeld dar.

Für die brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünländer stellt das Eindringen von Neophyten eine gravierende Beeinträchtigung dar. In großen Flächenanteilen haben sich hier schon Dominanzbestände aus Neophyten gebildet, z.B. in der Lauterbachau (Goldruten (*Solidago spec.*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)).



**Abbildung 5:** Grohbruchbach westlich Emmersweiler. Die Wasserführung nimmt von kaum feststellbar am Siedlungsrand Emmersweiler nach Westen hin zu, war zum Zeitpunkt der MaP-Geländeerfassung innerhalb des Darstellungsbereichs insgesamt jedoch nur als schwach zu bezeichnen. Andere Bäche waren zum gleichen Zeitpunkt komplett trockengefallen (s. Abb. 4.10).

## 6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

### 6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

Die aus der FFH-Grunderfassung und OBK bereits vorliegenden Daten bzgl. der FFH-Lebensraumtypen wurden im Zuge der Managementplanung innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches im Gelände überprüft (Plausibilitätscheck) und in Abgleich mit den Ergebnissen der Biotopflächen mit FFH-LRT-Status aus der flächendeckenden Biotopstrukturkartierung gestellt (Aktualisierung und Ergänzung). Ergeben sich Änderungen an den Geo- oder Sachdaten bereits vorliegender Objekte (Objektklasse BT), wird dies – ebenso wie die Neuerfassung von Objekten – dokumentiert.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Objekte erfolgt nach länderspezifisch angepassten Vorgaben für die jeweiligen im Saarland vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Diese Einzelschemata wurden auf der Grundlage des Bewertungsschemas der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) erarbeitet. Bewertet werden jeweils die Parameter Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen. Diese Teilwerte werden zu einer Bewertung des Objekts aggregiert und gewichtet. Aus den Bewertungen der einzelnen Objekte eines bestimmten FFH-LTR wird abschließend der Gesamt-Erhaltungszustand des betreffenden LRT auf Gebietsebene ermittelt, wobei v.a. die flächenmäßigen Anteile der einzelnen Bewertungsstufen, aber auch positive oder negative Aspekte der Ausprägung und Verteilung im Gebiet berücksichtigt werden.

Die FFH-Lebensraumtypen sind in Karte 1 dargestellt. Tabelle 3 enthält eine Auflistung der im MaP-Darstellungsbereich vorkommenden FFH-LRT mit den Flächenanteilen der einzelnen Bewertungsstufen sowie die Gesamt-Bewertung des jeweiligen LRT auf Gebietsebene (nur für LRT mit überwiegendem bzw. ausschließlichem Vorkommen im MaP-Darstellungsbereich). Die aktualisierten Datensätze in GISPAD-kompatibler Form sowie die Änderungsdokumentation werden dem AG gemeinsam mit dem MaP übermittelt.

Tabelle 3: Übersicht der im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [MaP-Darstellungsbereich] vorkommenden Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie.

LRT	Vorkommen nach SDB	Erhaltungszustand	Fläche [ha]	Anteil [%]	Gesamtbewertung
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	x	A	20,12	37,3	
		B	19,66	36,4	
		C	14,19	26,3	
		<b>Gesamt</b>	<b>53,97</b>	<b>100</b>	<b>B</b>
9110 Hainsimsen-Buchenwald	x	A	0	0	
		B	0,06	10,3	
		C	0,52	89,7	
		<b>Gesamt</b>	<b>0,58</b>	<b>100</b>	<b>nicht möglich</b>
9160 Eichen-Hainbuchenwald	x	A	1,94	37,7	
		B	3,21	62,3	
		C	0	0	
		<b>Gesamt</b>	<b>5,15</b>	<b>100</b>	<b>nicht möglich</b>
91E0(*) Erlen-Eschen-Auenwälder	-	A	0	0	
		B	0	0	
		C	1,06	100	
		<b>Gesamt</b>	<b>1,06</b>	<b>100</b>	<b>C</b>
* = prioritärer Lebensraumtyp					
<b>LRT gesamt</b>			<b>60,76</b>		

Für die Lebensraumtypen werden nachfolgend die in obiger Zusammenschau vorangestellten Kurzbezeichnungen verwendet.

Einzigster FFH-Lebensraumtyp des Offenlandes ist der LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen); hiervon wurden knapp 54 ha erfasst. Der im Standarddatenbogen aufgeführte

prioritäre LRT 6230 (Borstgrasrasen) konnte im Zuge der MaP-Erfassung nicht bestätigt werden. Die einzige vorkartierte Fläche dieses LRT lag innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches, bei Prüfung des Bestandes wurde jedoch festgestellt, dass dieser nur vereinzelt Arten der Borstgrasrasen enthält; er wurde dem LRT 6510 zugeordnet.

Der MaP-Darstellungsbereich deckt prinzipiell nur die Offenlandbereiche des Natura 2000-Gebietes ab, dennoch ragten mehrere kleine Waldflächen in diesen hinein. An Wald-LRT konnten hier der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und LRT 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) in mehreren Teilflächen erfasst werden. Neu für das Natura 2000-Gebiet konnten mehrere Objekte des prioritären LRT 91E0 (Erlen-Eschen-Auenwälder) in der Lauterbachaue erfasst werden.

Der im Standarddatenbogen aufgeführte LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) besitzt keine Vorkommen im MaP-Darstellungsbereich.

#### **LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Der LRT 6510 kommt in den größeren landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen (Große Waldwies westlich Ludweiler, Umgebung Krämbach südlich Ludweiler, Mühlenberg östlich Lauterbach, nördlich und östlich Dorf im Warndt und westlich Emmersweiler) in meist größeren zusammenhängenden Flächeneinheiten und aufgrund standörtlicher Unterschiede und unterschiedlicher Nutzungsformen in unterschiedlichen Ausprägungen vor; die Gesamtfläche des LRT beträgt knapp 54 ha.

Bei extensiver Nutzung bedingen die armen Sandböden des Warndts die Ausbildung nährstoffarmer Grünlandgesellschaften (Magergrünland). Neben dem für die Glatthaferwiesen typische Grund-Arteninventar aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*) und Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*) als bestandsbildende Gräser, Gewöhnlicher Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlichem Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* agg.), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Moschus-Malve (*Malva moschata*) und Rauhem Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) als typische weitere krautige Arten treten hier Magerkeitszeiger wie

Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Gewöhnlicher Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*), Zittergras (*Briza media*) und Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) auf. Auf einigen Flächen war die im Saarland nur regional auftretende Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) zu finden. Feuchte Ausprägungen des LRT 6510 konnten nicht erfasst werden, nur lokal treten Feuchtezeiger wie die Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) oder die Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) auf. Typisch für beweidete Flächen ist das verstärkte Auftreten von Weiß-Klee (*Trifolium repens*) sowie weiterer Weide- bzw. Störzeiger.



Abbildung 6: Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*, links) und Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*, rechts) als bemerkenswerte Arten des Grünlandes im Natura 2000-Gebiet.

Bei intensiver Nutzung tritt eine Verarmung der Grünlandgesellschaft ein. Relative Artenarmut kann auch aus einem jungen Bestandsalter resultieren: westlich Emmersweiler wurden große Flächeneinheiten erstmals als LRT 6510 erfasst, die vor wenigen Jahren noch als Ackerflächen genutzt wurden. Sie weisen weitgehend nur das Grundinventar der Glatthaferwiesen mit nur wenigen eingestreuten Magerkeitszeigern auf; diese Flächen wurden durchgehend mit Erhaltungszustand C ("mittel bis schlecht") bewertet.

Der LRT 6510 umfasst auch Brachen der Glatthaferwiesen, solange sie noch die LRT-typischen Arten und Strukturen aufweisen; auf einige wenige überwiegend kleinere Brachflächen im Gebiet traf dies zu.



Abbildung 7: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) am Mühlenberg östlich Lauterbach mit spätsommerlichem Blühaspekt.

Der LRT 6510 kommt in allen Erhaltungszuständen (A = hervorragend / B = gut / C = mittel bis schlecht) im Gebiet vor, wobei A- und B-Flächen annähernd gleich große Flächenanteile besitzen und zusammen fast 75% der Fläche des LRT ausmachen. Die Gesamtbewertung auf Gebietsebene lautet insgesamt: „gut“ (B).

#### **LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

Innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches wurde der LRT 9110 auf zwei Flächen erfasst: einmal ein kleiner feldgehölzartiger Bestand am Rand eines größeren Waldes südlich St. Nikolaus, der durch Wege von diesem abgeschnitten ist, sowie ein Bestand am Ortsrand von Karlsbrunn, bei dem die Bäume der oberen Baumschicht (Altbestand) bis auf Einzelbäume eingeschlagen wurde (vmtl. Windwurf- bzw. Windbruch-Fläche). Der restliche Altbestand,

die Sukzessionsgehölze (Pionierarten und aufkommende Arten der Klimaxgesellschaft) sowie die Arten der Krautschicht sind LRT-typisch.

Den Hauptbestand der Baumschicht bildet die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Nebenbaumart ist u.a. die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*). Pioniergehölzarten sind z.B. Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). In den stark aufgelichteten und exponierten, trockenen Bereichen des Bestandes bei Karlsbrunn traten (Klein-)Straucharten wie Heidekraut (*Calluna vulgaris*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*) auf. LRT-typische Arten der Krautschicht der erfassten Bestände waren u.a. Schmalblättrige Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Echter Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) und Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*).



Abbildung 8: Windwurf- bzw. Windbruch-Fläche am Ortsrand Karlsbrunn, die auf den ersten Blick nicht den Eindruck einer Waldfläche vermittelt. Der restliche Altbestand, die Sukzessionsgehölze und die Arten der Krautschicht sind jedoch typisch für den LRT 9110. Vor allem die schlechten Strukturparameter wirken sich jedoch auf die Bewertung des Erhaltungszustandes aus: diese erfolgt mit C ("mittel bis schlecht").

Da die Hauptbestände des LRT 9110 im Natura 2000-Gebiet außerhalb des MaP-Darstellungsbereiches liegen kann die Bewertung des LRT 9110 auf Gebietsebene nicht vom Planersteller vorgenommen werden.

**LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]**

Der LRT 9160 konnte auf einer vorkartierten Fläche bestätigt und auf mehreren Flächen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches neu erfasst werden. Darüber hinaus wurde die Zuordnung einer als LRT 9110 vorkartierten Fläche zum LRT 9160 hin korrigiert. Zum Lebensraumtyp zählen Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand, wie die beiden neu erfassten Bestände in den Auen-Randbereichen von Grohbruchbach und St. Nikolaus-Bach westlich Emmersweiler.

Den Hauptbestand bilden Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Nebenbaumarten sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), in der Strauchschicht kommen Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa* agg.), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) vor, z.T. auch die neophytische und im Naturraum häufig auftretende Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Typische Arten der Krautschicht sind die Echte Sternmiere (*Stellaria holostea*), das Große Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) und die Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), weitere Arten in den erfassten Beständen waren z.B. die Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Flattergras (*Milium effusum*) und Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*). Daneben gibt es aber auch Bestände, in denen die Krautschicht kaum entwickelt ist.



Abbildung 9: LRT 9160 beiderseits des Ablaufs der Kläranlage Völklingen-Lauterbach. Rechts davon ein älterer Bestand in "gutem" Erhaltungszustand (B), links davon (im Foto nur angeschnitten) ein junger Bestand (Stangenholz) im Erhaltungszustand C ("mittel bis schlecht").

Da die Hauptbestände des LRT 9160 im Natura 2000-Gebiet außerhalb des MaP-Darstellungsbereiches liegen kann die Bewertung des LRT 9160 auf Gebietsebene nicht vom Planersteller vorgenommen werden.

**LRT 91E0<sup>(\*)</sup> - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Der prioritäre LRT 91E0 wurde erstmals im Natura 2000-Gebiet erfasst. Es handelt sich um junge Bildungen aus Weiden- und Erlensukzession in der Lauterbachaue; die Gesamtfläche beträgt etwas über 1 ha.

Arten der Haupt-Baumschichten der Bestände sind Silber-Weide (*Salix alba*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), daneben

kommen auch Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) vor. Arten der Strauchschicht sind u.a. Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Arten der Krautschicht u.a. Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Pfeffer-Knöterich (*Persicaria hydropiper*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*). In allen Beständen sind in der Krautschicht in unterschiedlichem Maße verschiedene in der Lauterbachau auftretende Neophyten vertreten, z.B. Goldruten (*Solidago canadensis* und *S. gigantea*) und das Indische Springkraut (*Impatiens glandulifera*).



Abbildung 10: Auwald-Neubildung (LRT 91E0) aus Schwarzerlen-Sukzession in der Lauterbachau mit z.T. stehendem Wasser. Im Unterwuchs Pfeffer-Knöterich (*Persicaria hydropiper*) und das neophytische Indische Springkraut (*Impatiens glandulifera*).

Aufgrund des jungen Alters und der zahlreichen Beeinträchtigungen z.B. durch die eingeschränkte Auendynamik am Lauterbach oder die zahlreichen Neophyten wurden alle

erfassten Bestände mit Erhaltungszustand C ("mittel bis schlecht") bewertet. Da der LRT im restlichen Natura 2000-Gebiet nicht erfasst ist, ergibt sich auf Gebietsebene die gleiche Bewertung.

## 6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen

Für den LRT 6510 sind Nutzungsintensivierung sowie Nutzungsaufgabe/Verbrachung als beeinträchtigende Faktoren generell von besonderer Relevanz. Auf die Gesamtbetrachtungsebene bezogen haben beide Faktoren bislang in eher als gering bis mäßig einzustufendem Ausmaß im Natura 2000-Gebiet bzw. seinen Wiesenflächen Einzug gehalten. Auf den Mähwiesen erfolgt die Nutzung überwiegend angepasst und bzgl. Einsatz künstlicher Düngemittel und Mahdfrequenz der Ausprägung der Flächen angemessen; dennoch gibt es auch Flächen mit starken Intensivierungserscheinungen. Es gibt im Gebiet einige Frischwiesenbrachen des LRT 6510, von Verbrachung sind jedoch überwiegend die feuchtegeprägten Offenlandflächen betroffen; einige dieser Flächen dürften früher dem feuchten Flügel des LRT 6510 zuzuordnen gewesen sein, allerdings hat das lange Brachliegen schon zur Umbildung hin zu anderen Vegetationstypen geführt, so dass die Ausprägung des Bestands zu Zeiten regelmäßiger Nutzung nicht mehr beurteilt werden kann. Auf den Weideflächen sind die typischen negativen Einflüsse einer Beweidung auf Struktur und Artenzusammensetzung festzustellen, allerdings ohne zu stark beeinträchtigend zu wirken.

Umbruch von Wiesenflächen durch Wildschweine ist ein über das gesamte Gebiet hinweg zu beobachtender enormer Beeinträchtigungsfaktor. Durch die Zerstörung der Grasnarbe treten strukturelle Beeinträchtigungen auf, zusätzlich liegen hier Eintrittspforten für LRT-untypische und eventuell den LRT abbauende Arten. Die Bezeichnung "Störungszeiger" ist in diesem Falle für diese Arten bildhaft nachvollziehbar.



Abbildung 11: Wildumbruch auf einer Wiesenfläche (LRT 6510) am Mühlenberg bei Lauterbach.

Eine vmtl. nur temporäre Beeinträchtigung wurde zum Zeitpunkt der MaP-Erfassung in einem Grünlandkomplex zwischen Dorf im Warndt und Großrosseln festgestellt: Hier wurden in größerem Umfang Eingriffe an Gehölzflächen durchgeführt (Entbuschung, tw. unter Beibehalt von Baum-Überhältern, Fällen von lichten Baumbeständen über Grünland), das anfallende Material lag noch in den umliegenden Grünlandbeständen. Durch die (evtl. doch schon länger) ausbleibende Mahd in diesen Bereichen kommt es zu ersten Verbrachungserscheinungen. Das Abräumen des Gehölzschnitts und eine anschließende Mahd sind notwendig um dauerhafte Beeinträchtigungen zu vermeiden.



Abbildung 12: Nach (Pflege-)Eingriff im Grünland abgelagerter Gehölzschnitt; Grünlandkomplex zwischen Dorf im Warndt und Großrosseln.

Für den LRT 9110 konnten keine relevanten (anthropogenen) Beeinträchtigungen festgestellt werden. Untersucht wurden jedoch auch nur 2 kleine, z.T. nicht ganz typische Flächen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches; die Erfassung besitzt daher bzgl. dieses LRT lediglich eine eingeschränkte Repräsentanz.

Für den LRT 9160 sind prinzipiell die (bergbaubedingte) Absenkung des Grundwassers bzw. sonstige Störungen des Bodenwasserhaushalts (Stau-, Sickerwasser) als Beeinträchtigung zu sehen. Bei den erfassten Beständen waren im Rahmen der einfachen Kartierung mögliche Auswirkungen aktuell jedoch nicht ersichtlich.

Für die Flächen des LRT 91E0 stellen die stark eingeschränkte Auendynamik am Lauterbach und das Auftreten zahlreicher Neophyten, teilweise unter Dominanzbildung, die Haupt-Beeinträchtigungsfaktoren dar.

## 6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

### 6.3.1 Begriffsbestimmungen

Die Ausweisung und das Management der Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erfolgt mit dem Ziel, dort die in den Anhängen der Richtlinien aufgelisteten schutzwürdigen Lebensräume und Arten in einem *günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen* (vgl. FFH-Richtlinie (92/43/EWG)).

Der *Erhaltungszustand* eines natürlichen Lebensraumes wird nach der FFH-Richtlinie (Art. 1) als *günstig* erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen

und

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden

und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) *günstig* ist.

### 6.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Die nachfolgend genannten Schutz- und Erhaltungsziele sind den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes 6706-301 Warndt (LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ 2015) entnommen. Die vollständigen Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet befinden sich im Anhang.

### **Allgemeines Schutzziel für das Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume.

### Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erhaltung und Förderung von Wiesenkomplexen aus artenreichen submontanen Magerwiesen oder Borstgrasrasen mit Nasswiesen bzw. wechselfeuchten Wiesenausprägungen und ihren charakteristischen Arten

- Erhaltung ihrer nährstoffarmen (bis mäßig nährstoffreichen) Standorte
- Erhaltung der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Grünlandnutzung zur Erhaltung des floristischen und faunistischen Arteninventars

Erhalt der (unzerschnittenen) störungsarmen und strukturreichen Buchen- und Stieleichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder mit naturnaher Bestands- und Alterstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumartenzusammensetzung:

- Sicherung der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortdynamik)
- Erhalt bzw. Entwicklung eines hohen Alt- und Totholz-Anteils
- Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume
- Erhaltung und Förderung von besonderen Laubholz-Trägerbäumen für seltene Moos- und Flechtenarten mit speziellen Mikrohabitat-Eigenschaften (mehrschäftige bzw. krummstämmige Bäume, Bäume mit in Zersetzung begriffener Borke, insbesondere an halboffenen und luftfeuchten Standorten)
- Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften

- Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel, Säume) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften

Die o.g. Ziele sollen über die in Kap. 6.3.5 dargestellten Maßnahmen erreicht werden.

Zwischen den tatsächlich im Natura 2000-Gebiet vorliegenden Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie, der Auflistung der LRT im Standarddatenbogen des Gebiets sowie der Formulierung von Erhaltungszielen für den jeweiligen LRT bestehen folgende Diskrepanzen: Der LRT 91E0<sup>(\*)</sup> ist neu in den Standarddatenbogen aufzunehmen und zudem Erhaltungsziele zu formulieren. Der LRT 6230<sup>(\*)</sup> ist zu streichen.

### **6.3.3 Leitbild der Maßnahmenplanung**

Leitbild für die Offenlandbereiche des Natura 2000-Gebietes sind mit eingestreuten Strukturelementen (Kleingehölzen) bereicherte zusammenhängende, artenreiche Grünlandkomplexe, die hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten sowie der Form der Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung, Brache) eine Differenzierung erfahren, und Bachauen mit naturnaher Eigendynamik und naturnahen Strukturelementen; das rezente Verhältnis zwischen Wald und Offenland sollte weitgehend gewahrt werden. Die Maßnahmenplanung orientiert sich an diesem Leitbild.

### **6.3.4 Verordnung über die Natura 2000-Schutzgebiete im Saarland**

Weitere Grundlage der Maßnahmenplanung sind die einzelgebietsbezogenen Natura 2000-Schutzgebietsverordnungen, die im Falle des Natura 2000-Gebiets 6706-301 Warndt zu Zeitpunkt der Planerstellung in Entwurfsform vorlag. Der Verordnungsentwurf (Textteil) befindet sich im Anhang.

### 6.3.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen werden hier in tabellarischer Form sowie in Karte 4 in zeichnerischer Form dargestellt. Es werden jeweils die gleichen Maßnahmenkürzel verwandt.

Ziel der auf die FFH-Lebensraumtypen ausgerichteten Maßnahmen ist der Erhalt der Lebensraumtypen in einem möglichst guten Erhaltungszustand, die Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustands sowie die Verhinderung des Totalverlustes des LRT-Status von Flächen. Für LRT-Flächen der Erhaltungszustände A und B wird grundsätzlich der Erhalt derselbigen angestrebt, für LRT-Flächen des Erhaltungszustandes C ist der Erhalt dieses Erhaltungszustandes das Mindestziel; grundsätzlich wird hier jedoch die Verbesserung des Erhaltungszustandes angestrebt. Abweichungen sind je nach Entwicklungspotential auf Einzelflächen möglich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in Erhaltungsmaßnahmen oder Entwicklungsmaßnahmen differenziert:

Eine Erhaltungsmaßnahme dient dem Erhalt des zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung aktuellen (im Plan festgehaltenen) Erhaltungszustandes der jeweiligen FFH-LRT-Fläche; tritt nach Gebietsausweisung nachweislich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer FFH-LRT-Fläche ein, ist die Wiederherstellung des besseren (ursprünglichen) Erhaltungszustandes auf der betroffenen Fläche ebenfalls als Erhaltungsmaßnahme zu sehen.

Die Entwicklungsmaßnahme kann sowohl eine den zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung aktuellen (im Plan festgehaltenen) Erhaltungszustand verbessernde Maßnahme für bestehende LRT-Flächen oder je nach Möglichkeit die Entwicklung von sonstigen Biotopflächen in Form einer kurz-, mittel- oder längerfristigen Überführung in einen Lebensraumtyp gem. Anhang I FFH-Richtlinie darstellen.

Von grundlegender Bedeutung für das Erreichen der in Kap. 6.3.2 genannten Ziele ist die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen; Entwicklungsmaßnahmen sind darüberhinausgehende "Zusatzleistungen", die zur weiteren Erhöhung der ökologischen Funktionalität und Wertigkeit des Gebiets dienen können.

**Übersicht Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche]**

<u>Maßnahmenkürzel</u>	<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>
Erhaltungsmaßnahmen	
M1	Extensive Wiesennutzung (max. 2-schürig)
M2	Extensive Weidenutzung mit Weidepflege
M3	Naturnaher Waldbau
Entwicklungsmaßnahmen	
E1	Aushagerung von Grünlandstandorten
E2	Prozessschutz im Wald

## Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet Warndt [Offenlandbereiche]

Erhaltungsmaßnahme	
M1	Extensive Wiesennutzung (max. 2-schürig)
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Die Maßnahme gilt für derzeit in Mahdnutzung befindliche bzw. auch brachliegende Wiesen des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen).</p> <p>Es bestehen Vorgaben bzgl. Mahdtermin sowie (abhängig vom Erhaltungszustand) des Einsatzes von Düngemitteln (vgl. Natura 2000-Gebietsverordnung)</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Erhaltung der bestandserhaltenden und biotoprägenden extensiven Grünlandnutzung zur Erhaltung des floristischen und faunistischen Arteninventars.</p> <p>Erhaltung nährstoffarmer (bis mäßig nährstoffreicher) Grünlandstandorte.</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p>Maximal 2-schürige Mahd, Terminierung gemäß den blühphänologischen Vorgaben für Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) in der Natura 2000-Gebietsverordnung, alternativ: ab dem 15. Juni für den 1. Wiesenschnitt.</p> <p>Entzugsorientierte Erhaltungsdüngung (Kompensationsdüngung) auf Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand B und C zulässig, soweit dadurch der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird; absolutes Düngeverbot auf Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand A. Bei Düngung von Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand B ist lt. Natura 2000-Gebietsverordnung auf den Einsatz organischen Flüssigdüngers (Gülle) zu verzichten.</p> <p>Mechanische Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Eggen) bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April, sofern dabei nicht mehr als 50 % der Fläche der LRT-Fläche bearbeitet werden. Für die Beseitigung von Wildschäden auf Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand B und C entfällt lt. Natura 2000-Gebietsverordnung die Flächenbeschränkung.</p> <p>Die Mahd sollte bevorzugt mit einem Balkenmäherwerk erfolgen.</p> <p>Das Mahdgut ist grundsätzlich abzutransportieren und außerhalb der hochwertigen Biotope zu</p>	

verwerten bzw. zu entsorgen.

Auf größeren Wirtschaftsflächen sollte die Mahd zur Schonung der Fauna von innen nach außen erfolgen und zusätzlich überwinternde, jährlich verlagerte Altgrasstreifen von 5-10 m Breite bei einem Flächenanteil von 5-10 % eingerichtet werden.

Auf Flächen des LRT 6510 mit Nachweisen von bzw. geeigneten Habitatelementen für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind nach Natura 2000-Gebietsverordnung Vorgaben zur Einrichtung von Altgrasbereichen zwingend einzuhalten, s. Maßnahme M4 in Kap. 7.3.5

Auf den brachgefallenen Flächen kann je nach Brachestadium eine Erst- bzw. Instandsetzungspflege notwendig werden.

Die Natura 2000-Gebietsverordnung öffnet die Flächen des LRT 6510 in sämtlichen Erhaltungszuständen einer prinzipiellen Beweidungsmöglichkeit; die zulässige Form der Beweidung ist dabei wiederum abhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand. Näheres s. Natura 2000-Gebietsverordnung.



**Abbildung 13:** Eine 2-schürige Mahd stellt für die meisten Wiesenflächen im Natura 2000-Gebiet die angemessene Nutzung/Pflege dar. Brachgefallene Flächen wie im rechten Foto müssen vor der Wiederaufnahme einer regulären Nutzung u.U. erstgepflegt bzw. instandgesetzt werden.

Erhaltungsmaßnahme	
M2	Extensive Weidenutzung mit Weidepflege
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Die Maßnahme gilt für derzeit einer Beweidung (Pferde, Rinder, Schafe) unterliegende Flächen des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen).</p> <p>Es bestehen Vorgaben bzgl. der Weideführung sowie (abhängig vom Erhaltungszustand) des Einsatzes von Düngemitteln (vgl. Natura 2000-Gebietsverordnung)</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Erhaltung der bestandserhaltenden und biotoprägenden extensiven Grünlandnutzung zur Erhaltung des floristischen und faunistischen Arteninventars.</p> <p>Erhaltung nährstoffarmer (bis mäßig nährstoffreicher) Grünlandstandorte.</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p>Die Natura 2000-Gebietsverordnung gibt für die Form der Beweidung von Flächen des LRT 6510 genaue Vorgaben, abhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand.</p> <p><u>Für Flächen des LRT 6510 im Erhaltungszustand A:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.</li> <li>• Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden.</li> </ul> <p><u>Für Flächen des LRT 6510 im Erhaltungszustand B oder C:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten</li> </ul>	

wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.

- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z.B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A -, [...]) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Für Flächen des LRT 6510 mit Nachweisen von bzw. geeigneten Habitatelementen für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) gibt die Natura 2000-Gebietsverordnung gesonderte Vorgaben zur Weideführung, s. Maßnahme M4 in Kap. 7.3.5.

Entzugsorientierte Erhaltungsdüngung (Kompensationsdüngung) auf Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand B und C zulässig, soweit dadurch der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird; absolutes Düngeverbot auf Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand A. Bei Düngung von Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand B ist lt. Natura 2000-Gebietsverordnung auf den Einsatz organischen Flüssigdüngers (Gülle) zu verzichten.

Mechanische Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Eggen) bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April, sofern dabei nicht mehr als 50 % der Fläche der LRT-Fläche bearbeitet werden. Für die Beseitigung von Wildschäden auf Flächen des LRT 6510 mit Erhaltungszustand B und C entfällt lt. Natura 2000-Gebietsverordnung die Flächenbeschränkung.

Bei Dauerweiden sollte im Abstand von 2-3 Jahren eine Weidepflege mit Nachmahd und ggf. notwendigem Entkusseln und Zurückdrängen von Gestrüpp erfolgen. Ein hoher Anteil unterschiedlicher Kleingehölze auf den Weideflächen ist dabei jedoch ausdrücklich erwünscht

(Relevanz u.a. für Avifauna, z.B. Neuntöter (*Lanius collurio*), s. Kap 7); auf den Erhalt dieser ist dementsprechend zu achten.

Eine Nachmahd sollte im Anschluss an die Weidezeit bis zum Spätherbst erfolgen. Überwinternde Weidereste in Teilbereichen der Weideflächen sind aus artenschutzfachlicher Sicht (Relevanz u.a. für Überwinterungsstadien von Insekten, z.B. die Raupen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)) erwünscht, die Nachmahd ist daher nicht zu "sauber" durchzuführen, jedoch so, dass der Sinn der Weidepflege gewahrt bleibt; beim vorigen Pflegedurchgang stehengelassene Weidereste sind beim nächsten Pflegedurchgang dann zu mähen (rotierendes Prinzip).



**Abbildung 14:** Mit Schafen beweidete Sand-Magerweide am Mühlenberg bei Lauterbach (linkes Foto) und mit Rindern beweidete frische Magerweide im Bereich Große Waldwies/Halbe Welt westlich Ludweiler (rechtes Foto). In beiden Bereichen sollte die Beweidung in der derzeit praktizierten Form fortgeführt werden. Die Flächen sind bei unterschiedlicher Ausprägung jeweils dem LRT 6510 in "gutem" Erhaltungszustand (B) zuzuordnen.

**Erhaltungsmaßnahme**

M3

Naturnaher Waldbau

**Allgemeines:**

Die Maßnahme gilt für Waldflächen des LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), LRT 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) und LRT 91E0 (Erlen-Eschen-Auenwälder)

Es bestehen Vorgaben bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung (vgl. Natura 2000-Gebietsverordnung)

**Ziele der Maßnahme**

Sicherung der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortsdynamik).

Erhalt bzw. Entwicklung eines hohen Alt- und Totholz-Anteils.

Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume.

Erhaltung und Förderung von besonderen Laubholz-Trägerbäumen für seltene Moos- und Flechtenarten mit speziellen Mikrohabitat-Eigenschaften (mehrschäftige bzw. krummstämmige Bäume, Bäume mit in Zersetzung begriffener Borke, insbesondere an halboffenen und luftfeuchten Standorten.

Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften.

Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften.

**Beschreibung der Maßnahme**

Bewirtschaftung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie unter Beachtung folgender Maßgaben:

Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt.

Es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase.

Es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz.

Auf den flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz wird verzichtet.

Es erfolgt keine Mahd von Wegsäumen von Juni bis August.

Es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, [bei Erhaltungszustand A über 10 %], [bei Erhaltungszustand B über 20 %] und [bei

Erhaltungszustand C über 50 %], soweit dadurch der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird.



Abbildung 15: Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160, linkes Foto) Waldrandbereich im MaP-Darstellungsbereich, Teilgebiet Große Waldwies bei Ludweiler. Rechtes Foto: junge Weiden-Auwaldflächen (LRT 91E0) in der Lauterbachau. Als Erhaltungsmaßnahme für alle im MaP-Darstellungsbereich erfassten Waldflächen gilt der naturnahe Waldbau; für die Auwaldflächen wird darüberhinausgehend die Entwicklungsmaßnahme Prozessschutz vorgeschlagen (s. Maßnahme E2).

s. auch Richtlinie für Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland (WBRL) und Richtlinie zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität im Staatswald des Saarlandes (BRL) (SAARFORST LANDESBETRIEB 2008).

Entwicklungsmaßnahme	
E1	Aushagerung von Grünlandstandorten
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Die Maßnahme gilt für junge nährstoffreiche Wiesenflächen auf bis vor wenigen Jahren als Ackerfläche genutzten Standorten (LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) mit Erhaltungszustand C ("mittel bis schlecht").</p> <p>Es bestehen Vorgaben bzgl. Mahd und des Einsatzes von Düngemitteln</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Entwicklung nährstoffarmer (bis mäßig nährstoffreicher) Grünlandstandorte.</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p>Die Flächen befinden sich überwiegend im Bereich der unteren Erfassungsgrenze zum LRT 6510; der Beibehalt dieser Status ist dadurch gefährdet und stark von der Bewirtschaftung und der Entwicklung der jungen Wiesenflächen abhängig. Maßnahme M1 kann diesen Status zwar sichern, eine Verbesserung hinsichtlich der Struktur und des Arteninventars bzw. insgesamt eine Aufwertung der sehr großen und ganze Offenland-Teilbereiche des Natura 2000-Gebietes (westlich Emmersweiler) dominierenden Wiesenflächen ist dadurch nicht oder nur über sehr lange Zeiträume zu erreichen.</p> <p>Ein Verbot der Düngung (die lt. Natura 2000-Gebietsverordnung für LRT 6510-Flächen in Erhaltungszustand C prinzipiell zulässig ist) auf dem aufgrund der früheren Ackernutzung stark mit Nährstoffen angereicherten Standort sowie eine erhöhte Mahdfrequenz (mind. 3 Schnitte/Jahr) zum Nährstoffentzug über einige Jahre hinweg kann hier für eine Aufwertung (Entwicklung) des Bestandes und seines Erhaltungszustandes führen.</p> <p>Bei feststellbarer Aufwertung können die Flächen in die Erhaltungsmaßnahmen M1 oder M2 überführt werden.</p> <p>Die Mahd sollte bevorzugt mit einem Balkenmäherwerk erfolgen.</p> <p>Das Mahdgut ist grundsätzlich abzutransportieren und außerhalb der Flächen zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p> <p>Auf größeren Wirtschaftsflächen sollte die Mahd zur Schonung der Fauna von innen nach außen erfolgen und zusätzlich überwinternde, jährlich verlagerte Altgrasstreifen von 5-10 m Breite bei einem Flächenanteil von 5-10 % eingerichtet werden.</p> <p>Auf Flächen des LRT 6510 mit Nachweisen von bzw. geeigneten Habitatelementen für den Großen</p>	

Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind nach Natura 2000-Gebietsverordnung Vorgaben zur Einrichtung von Altgrasbereichen zwingend einzuhalten, s. Maßnahme M4 in Kap. 7.3.5.



Abbildung 16: Bei den großflächigen, auf früherem Ackerstandort angelegten Wiesenflächen westlich Emmersweiler besteht dringender Aushagerungsbedarf. Im Bestand finden sich verstreut noch Arten der Ackerbegleitflora. Zahlreich sind hingegen die Nährstoff- und Störzeiger des Grünlandes; das Auftreten der nicht-sauren Ampferarten (*Rumex spec.*) macht die Flächen zu Habitatflächen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

## Entwicklungsmaßnahme

E2 Prozessschutz im Wald

### Allgemeines:

Die Maßnahme gilt für Waldflächen der LRT 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) und LRT 91E0 (Erlen-Eschen-Auenwälder) in Auenlagen.

### Ziele der Maßnahme

Entwicklung standortgerechter Waldgesellschaften.

Sicherung der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortsdynamik).

Entwicklung eines hohen Altholz-, Totholz- und Höhlenbaum-Anteils.

Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften.

Förderung von besonderen Laubholz-Trägerbäumen für seltene Moos- und Flechtenarten mit speziellen Mikrohabitat-Eigenschaften (mehrschäftige bzw. krummstämmige Bäume, Bäume mit in Zersetzung begriffener Borke, insbesondere an halboffenen und luftfeuchten Standorten.

Schutz von Boden und Wasserhaushalt/Fließgewässer vor Störungen.

### Beschreibung der Maßnahme

Völliger Nutzungsverzicht und eingriffsfreie Entwicklung der Bestände.

In Verbindung mit angrenzenden Fließgewässern (Dynamik zum aktuellen Zeitpunkt sehr unterschiedlich) sollen dadurch hochdynamische und wertvolle Biotopkomplexe entstehen.



Abbildung 17: Eine eingriffsfreie Eigenentwicklung von Waldflächen in Verbindung mit Fließgewässern birgt ein hohes ökologisches Potential. Linkes Foto: Weiden-Auwaldfläche (LRT 91E0) in der Lauterbachau. Rechtes Foto: Grohbruchbach; auf den nördlichen Uferböschung (im Bild rechts) stockt ein Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160).

## 7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

### 7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt sind lt. Standarddatenbogen die in Tab. 4 gelisteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Die innerhalb des MaP-Darstellungsbereichs relevanten Arten und in der vorliegenden Managementplanung zu berücksichtigenden Arten (Festlegung auf PAG 1) sind hervorgehoben.

Tabelle 4: Übersicht der im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie. Die innerhalb des MaP-Darstellungsbereichs relevanten Arten und in der vorliegenden Managementplanung zu berücksichtigenden Arten sind hervorgehoben.

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	FFH-Anh. II
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	FFH-Anh. II, IV
1078*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	FFH-Anh. II
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	FFH-Anh. II
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	FFH-Anh. II, IV
1323	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	FFH-Anh. II, IV
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	FFH-Anh. II, IV
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	VSR-Anh. I
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	VSR-Anh. I
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	VSR-Anh. I
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	VSR-Anh. I
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	VSR-Anh. I
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	VSR-Anh. I
A212	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	VSR-Art. 4 (2)
A322	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	VSR-Art. 4 (2)
A314	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	VSR-Art. 4 (2)
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	VSR-Art. 4 (2)

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
A005	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	VSR-Art. 4 (2)
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	VSR-Art. 4 (2)
A118	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	VSR-Art. 4 (2)
A155	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	VSR-Art. 4 (2)
A207	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	VSR-Art. 4 (2)
A210	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	VSR-Art. 4 (2)
A276	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	VSR-Art. 4 (2)
A337	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	VSR-Art. 4 (2)
* = prioritäre Art			

Im Rahmen der Geländearbeiten für die MaP-Erstellung gelangen folgende neuen Artnachweise von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:

**Tabelle 5: Übersicht der im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt neu erfassten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie. Die innerhalb des MaP-Darstellungsbereichs relevanten Arten und in der vorliegenden Managementplanung zu berücksichtigenden Arten sind hervorgehoben.**

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	VSR-Anh. I

Die textliche (s.u.) und kartographische Darstellung der Vorkommen sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten basieren überwiegend auf externen Datenlieferungen, eigene Arterfassungen seitens des Planerstellers waren im Rahmen der MaP-Erstellung nicht beauftragt. Die Datengrundlage besteht somit aus den ABSP- und ABDS-Daten, einem vom ZfB beauftragten Gutachten zur Erfassung und Bewertung ausgewählter Brutvogelarten im Natura 2000-Gebiet (ECORAT 2009), einem vom Ministerium für Umwelt beauftragten Gutachten zu ausgewählten Schmetterlingsarten im Warndt (DELATTINIA 2005), Daten des ZfB zu Lebensstätten des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im Natura 2000-Gebiet, einer textlichen Zuarbeitung zur Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) von BTLÖ - Büro für Landschaftsökologie Dr. Bernd Trockur, Vogeldaten des Ornithologischen Beobachterrings

Saar (OBS), dem Standarddatenbogen (LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ 2010) sowie im Rahmen der MaP-Erfassung vom Planersteller gemachten Zufallsfunden und -beobachtungen .

#### **1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), FFH-Anh. II**

Am westlichen Ortsrand von Emmersweiler gelang am Grohbruchbach ein Einzelnachweis der Helm-Azurjungfer im Jahr 2006 (TROCKUR 2013). Dieser Bach verläuft teilweise innerhalb des Natura 2000-Gebietes, die eigentliche Fundstelle der Art liegt jedoch etwa 30 m außerhalb, östlich des Gebietes in Höhe der ersten Häuser (Trockur, pers. Mitt.).

„Bei der Überprüfung des Fundbereichs am 20.05.2011 lag der Bach vollständig trocken (LINGENFELDER 2011c). Nach Auskunft von Anwohnern führte der Grohbruchbach, der früher u.a. mit Wasser aus der Grube "Schacht St. Charles" gespeist wurde, hier nach Schließung der Grube seit (mindestens) einem Jahr kein Wasser mehr, so dass zum damaligen Zeitpunkt kein Lebensraum für *C. mercuriale* mehr bestand. Ob hier ein bodenständiges Vorkommen der Art existierte, ist aufgrund lediglich eines beobachteten Exemplars nicht (mehr) zu klären,“ (aus: TROCKUR & LINGENFELDER, 2014).

Eine Überprüfung der Situation Anfang Oktober 2015 ergab hier eine weitgehend unveränderte Situation: Der Grohbruchbach war im Grenzbereich des Natura 2000-Gebietes sowie außerhalb im Bereich der früheren Fundstelle der Art trocken. Dem Bachtälchen strömt in geringem Umfang dennoch Wasser aus den umgebenden Flächen zu, so dass sich nach Westen hin mit zunehmender Wassermenge noch ein erkennbarer Bachlauf bildet, dessen Wasserführung jedoch auch am äußersten westlichen Rand des MaP-Darstellungsbereichs lediglich als schwach zu bezeichnen war. Hier verlässt der Bach den Offenlandbereich und geht in den Wald über. In Anbetracht der Wasserführung insgesamt sowie der Ausbildung der angrenzenden bzw. begleitenden Vegetation (überwiegend hochwüchsige Röhrichte (Schilf), Adlerfarn-Dominanzbestände, Wald) liegen keine für die Art geeigneten Habitatbedingungen mehr vor (ähnliches gilt übrigens auch für den nahe gelegenen St. Nikolaus-Bach). Die Art muss daher hier als „ausgestorben oder verschollen“

eingestuft werden. Im Standarddatenbogen ist der Erhaltungszustand noch mit B (= "gut") angegeben. Auch in den Erhaltungszielen des Gebietes ist die Art noch berücksichtigt.

Nach der Roten Liste (MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELATTINIA 2008) gilt die Helm-Azurjungfer im Saarland als "stark gefährdet".



Abbildung 18: Gesamtverbreitung der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Nachweispunkte in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb). Vorkommen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches sind in der Karte dargestellt.

### 1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), FFH-Anh. II, IV

#### Verbreitung

Die Art ist in großen Teilen Europas verbreitet. In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen auf den Nordosten (Brandenburg, östl. Mecklenburg-Vorpommern) und den Südwesten (westl. Baden-Württemberg, südl. Rheinland-Pfalz und Saarland). Das Saarland trägt als eines der Verbreitungszentren des Großen Feuerfalters in Deutschland eine besondere biogeographische Verantwortung für den Erhalt der zentraleuropäischen Unterart *Lycaena dispar rutilus* (CASPARI 2006). Lebensräume sind vor allem Feuchtwiesen und deren Brachen. Für die Falter ist ein reiches Nektarpflanzenangebot wichtig.

#### Biologie/Lebensraum

Die Eier werden auf die Blattoberseite der Fraßpflanzen (Oxalat-arme Ampfer-Arten wie *Rumex crispus* und *R. obtusifolius*) abgelegt, wo nach ca. einer Woche die Raupen schlüpfen. In Südwestdeutschland - auch im Saarland - kommt es, zusätzlich zur überwinterten Generation, noch zur Ausbildung einer zusätzlichen Sommergeneration mit erheblich verkürzter Entwicklungszeit der Raupen. Die Falter leben ca. 25 Tage. Männliche Falter zeigen ein ausgeprägtes Revierverhalten.

#### Gefährdung

Die Art ist v.a. durch die Nutzungsänderung und Nutzungsintensivierung landwirtschaftlicher Flächen gefährdet. Hierzu gehören z.B. Grundwasserabsenkung, Entwässerung, Grünlandumbruch, mehrschürige Wiesenmahd (drei- bis viermal jährlich), Mahd von Grabenrändern oder Zerstörung von Ufervegetation durch Gewässerbegradigung. Im Saarland gilt sie als ungefährdet und wird nicht auf der Roten Liste geführt (MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELATTINIA 2008).

Die Art profitiert von Altgrasstreifen und Saumelementen, die an zeitlich (in ein- bis mehrjährigem Rhythmus) wechselnden Stellen von der Mahd ausgespart werden. Diese linearen Elemente werden von den Faltern als Leitlinien bei der Suche nach geeigneten Eiablagepflanzen genutzt.



Abbildung 19: Ruderalisierte Lagerfläche mit zahlreichen Ampferpflanzen am Rande einer regelmäßig gemähten Glatthaferwiese - solche Habitatelemente sind wichtiger Teil der Lebensstätte des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Offenland westlich Emmersweiler.

Vorkommen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt

Vom Großen Feuerfalter liegen Nachweise im Bereich von Wiesenflächen und straßenbegleitenden Säumen in der Umgebung des Krämbach südlich Ludweiler sowie aus den Nassbrachen in der Umgebung des St. Nikolaus-Bachs östlich St. Nikolaus vor. Gut geeignete Habitatflächen für die Art sind z.B. die jungen nährstoffreichen Wiesenflächen mit angrenzenden ruderalisierten Lagerflächen sowie Nassbrachen der beiden Bäche Grohbruchbach und St. Nikolaus-Bach westlich Emmersweiler (Biotopkomplex mit ausreichendem Angebot geeigneter Eiablagepflanzen, Nektarpflanzen in Form von Hochstauden sowie Revierstrukturen) oder auch Teile der Lauterbachaue.



Abbildung 20: Gesamtverbreitung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Nachweispunkte in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb). Vorkommen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches sind in der Karte dargestellt.

Das ZfB hat eine großräumige Abgrenzung der Lebensstätten des Großen Feuerfalters im Warndt vorgenommen, diese liegen westlich Lauterbach (außerhalb des Natura 2000-Gebietes), im Bereich des Mühlenbergs östlich Lauterbach, im Bereich Große Waldwies westlich Ludweiler, nördlich Dorf im Warndt sowie im Offenlandbereich zwischen Grohbruchbach und St. Nikolaus-Bach westlich Emmersweiler.

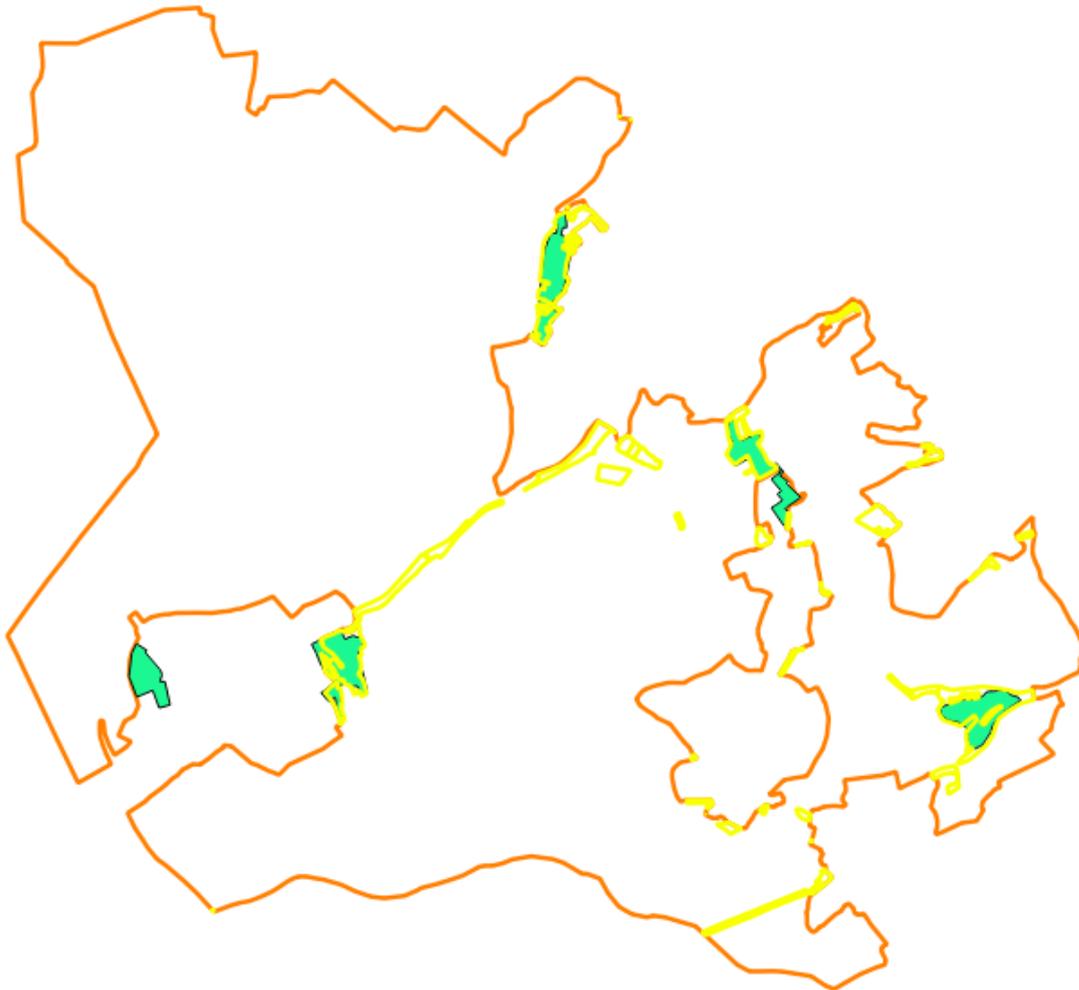


Abbildung 21: Lebensstätten des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Flächen in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb).

Der Erhaltungszustand der Art im Gebiet wird im Standarddatenbogen mit C (= "mittel bis schlecht") angegeben.

**1078\* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), FFH-Anh. II**

Innerhalb des MaP-Darstellungsbereichs liegt nur 1 Nachweis der Art im Bereich Krämbach südlich Ludweiler vor, die Berücksichtigung weiterer Nachweise im Natura 2000-Gebiet bildet eine weitere Verbreitung ab, die die Besiedlung geeigneter Habitats über das gesamte Gebiet wahrscheinlich erscheinen lässt. Lebensraum sind warm-feuchte, gut bis mäßig

besonnte, nicht oder extensiv genutzte oder gepflegte Hochstauden- und Gebüschfluren (z.B. Saumsituationen an inneren oder äußeren Waldrändern). Im Saarland gilt die Art als ungefährdet und wird nicht auf der Roten Liste geführt (Ministerium für Umwelt & Delattinia 2008). Die jüngsten vorliegenden Nachweise im Natura 2000-Gebiet datieren aus dem Jahre 2009.



Abbildung 22: Potentielles Habitat der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt, Bereich "Lungenheilstätte".

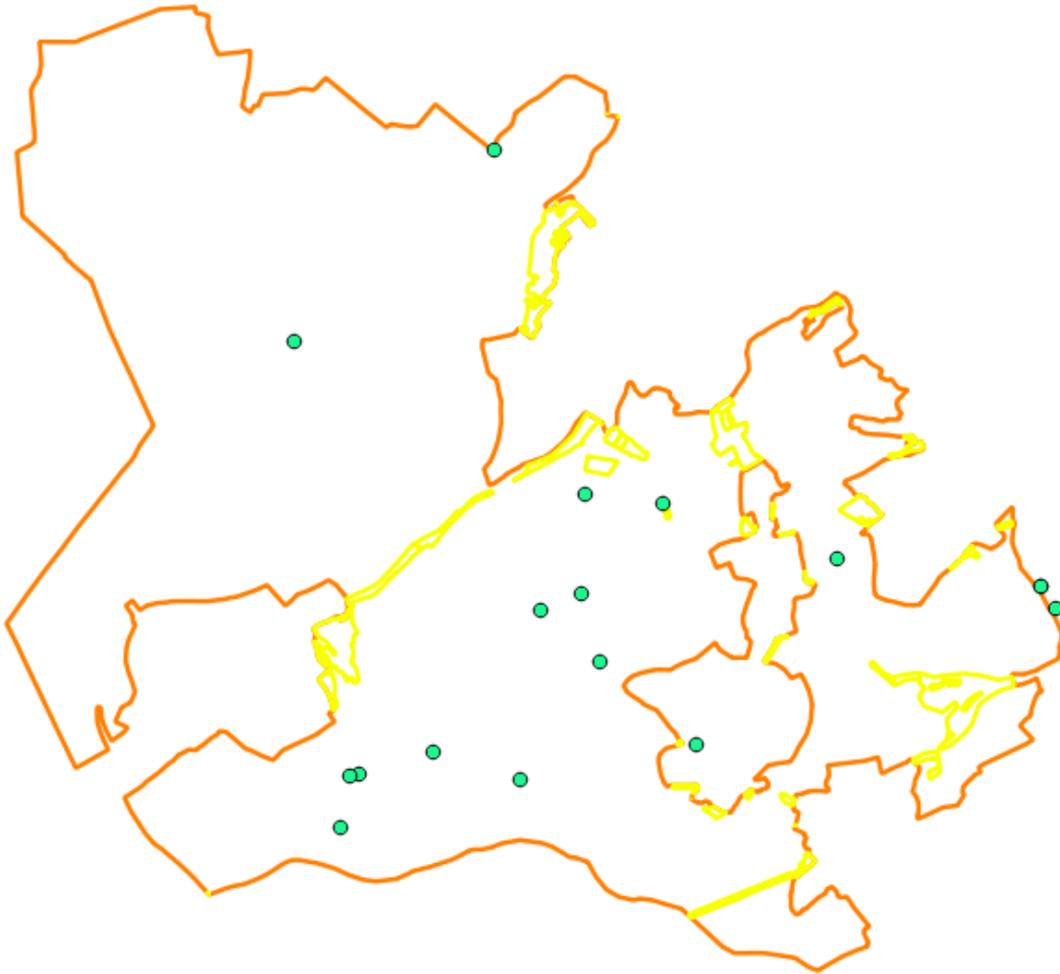


Abbildung 23: Gesamtverbreitung der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Nachweispunkte in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb). Vorkommen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches sind in der Karte dargestellt.

Der Erhaltungszustand der Art im Gebiet wird im Standarddatenbogen mit A (= "hervorragend") angegeben.

#### 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*), FFH-Anh. II, IV

##### Verbreitung

Das Areal des Nördlichen Kammolchs (*Triturus cristatus*) umfasst ganz Mitteleuropa und reicht weiter bis nach Westsibirien. Deutschland liegt vollständig im Verbreitungsgebiet, Verbreitungslücken bestehen im Bereich der Nordseeküste, der höheren Mittelgebirge und allgemein in gewässerarmen Landschaften. Im Saarland besitzt er eine weite Verbreitung.

## Biologie/Lebensraum

Die aquatische Phase des Kammolchs kann von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, die Elterntiere wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Der Kammolch nutzt ein breites Spektrum an Gewässertypen zur Reproduktion, sofern diese gut besonnt und weitgehend fischfrei sind. Wichtig ist auch das Vorhandensein von submerser bzw. Verlandungsvegetation. Die Gewässer sollten allenfalls spät im Jahr trockenfallen. Neben einem geeigneten Gewässer werden auch Landlebensräume und Winterquartiere in un- oder extensiv genutztem Offenland oder in Wäldern in der Umgebung der Gewässer benötigt.

## Gefährdung

Gefährdungen gehen von allgemeiner Verschlechterung der Laichgewässer (erhöhter Fischbesatz, Eintrag von Gülle und Agrochemikalien) sowie dem Komplettverlust von Stillgewässern aus, entweder durch natürliche Prozesse (Verlandung) oder künstliche Prozesse (Verfüllung). Eine nicht amphibiengerechte Rekultivierung von Abbaugewässern verhindert deren Besiedlung. Bei den Landlebensräumen spielt v.a. die Zerschneidung durch Verkehrslinien und Siedlungsflächen eine Rolle. Im Saarland gilt die Art nach der Roten Liste als „gefährdet“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT& DELATTINIA 2008).

## Vorkommen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt

Obwohl der Kammolch im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebiets geführt wird und Erhaltungsziele für ihn formuliert sind, sind keine aktuelleren Vorkommen der Art im Gebiet bekannt (PAG 1); die letzten bekannten Vorkommen datieren von vor 1988. Der Standarddatenbogen nennt als Bemerkung zur Ausweisung des Gebietes: "wohl das bedeutendste Laichgewässer der naturräumlichen Untereinheit Warndt für den Kammolch auf dem Gelände der Ziegelei". Dieses Gelände liegt nördlich von Dorf im Warndt und

zeichnete sich früher durch zahlreiche Flachgewässer über einer stauenden Bodenschicht aus. Heute sind diese Gewässer alle trockengefallen, zudem ist eine ausreichende Besonnung durch die Gehölzsukzession auf dem Areal nicht mehr gegeben.

Im Standarddatenbogen ist der Erhaltungszustand noch mit B (= "gut") angegeben.

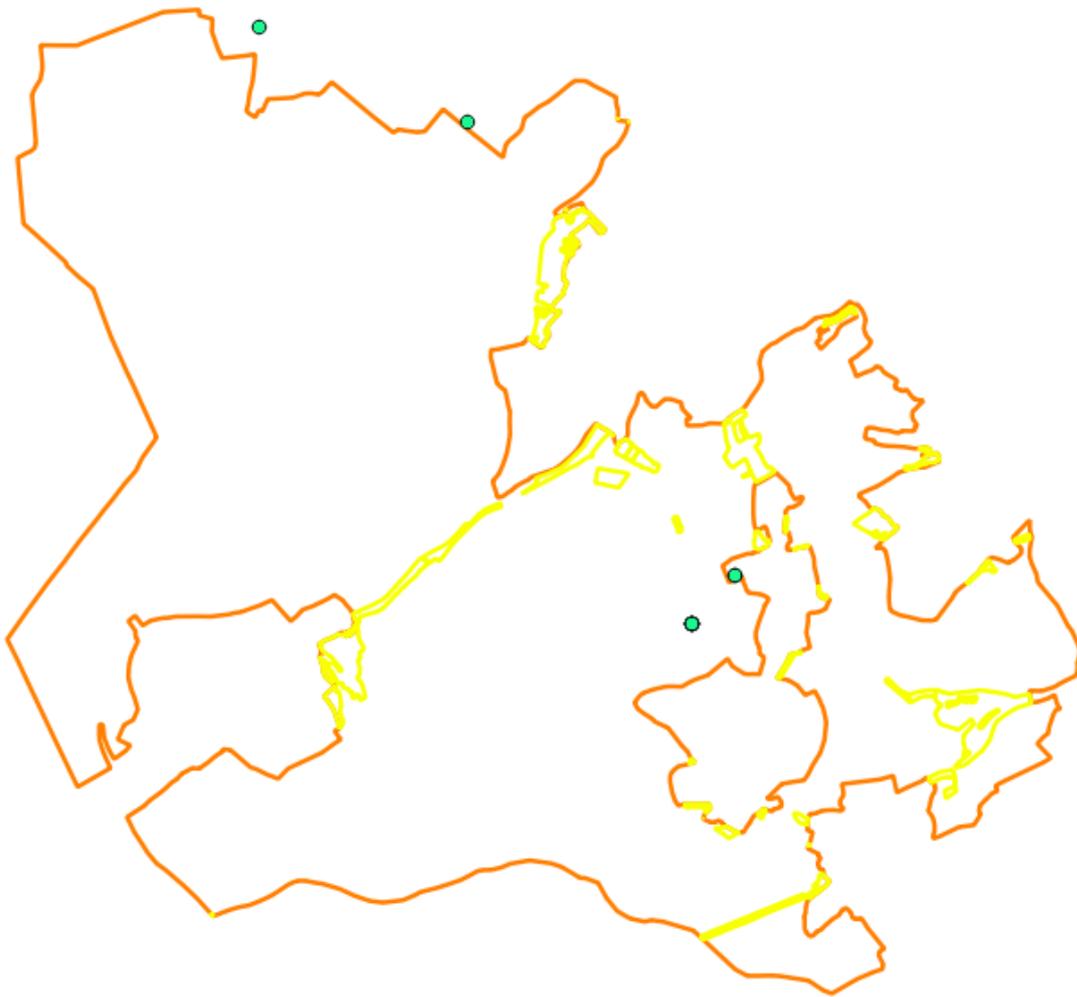


Abbildung 24: Gesamtverbreitung des Kammolchs (*Triturus cristatus*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Nachweispunkte in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb). Vorkommen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches sind in der Karte dargestellt.

**A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*), VSR-Anh. I**

## Verbreitung

Die Gesamtverbreitung der Art beschränkt sich auf ein westpaläarktisches Areal mit dem größten Teil des europäischen Festlandes mit einer Fortsetzung bis ins südwestliche Sibirien. Die Art fehlt in den westlichsten und nördlichsten Festlandsregionen. Im Saarland kann der Wespenbussard in allen reich strukturierten, offenen Naturräumen mit hohem Waldanteil erwartet werden. Die tatsächliche Nachweisdichte ist aufgrund der schwierigen Erfassung deutlich niedriger. Wespenbussarde halten sich nur für eine vergleichsweise kurze Zeit von Mai bis August in Mitteleuropa auf.

## Biologie/Lebensraum

Der Wespenbussard besitzt eine hohe Affinität zu Altholzbeständen, die er als Brutplätze präferiert. Er ist ein Nahrungsspezialist, der sich ganz überwiegend von der Brut verschiedener Wespen-Arten ernährt, deren Nester er aus dem Boden ausgräbt. Je nach Verfügbarkeit der Hauptnahrung werden auch andere Hautflügler, kleine Wirbeltiere (v.a. Frösche) erbeutet, im Spätsommer erweitern Früchte das Nahrungsspektrum.

## Gefährdung

Gefährdungsursachen sind der Verlust oder die Entwertung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen, strukturreichen Waldrändern und Saumstrukturen, Entnahme von Horstbäumen oder Störungen in Brutplatznähe. Zusätzlich wirken alle Faktoren, die sich nachteilig auf die Nahrungsverfügbarkeit auswirken, als Gefährdung. Hierzu zählen neben natürlichen Bestandsschwankungen der Wespenpopulation (Hauptnahrungsquelle) auch Verlust oder Entwertung von insektenreichen Nahrungsflächen wie Lichtungen, Waldränder, Weiden und Wiesen, im Grünland insbesondere die Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Einsatz von Dünger und Bioziden. Im Saarland steht der Wespenbussard auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELATTINIA 2008). Die geringe Nachweisdichte, die den tatsächlichen Bestand wohl nicht vollständig

abbildet, und die unzureichenden Langzeitbeobachtungen lassen jedoch keine verlässliche Aussage über Bestandstrend und Gefährdung zu.



Abbildung 25: Aufnahme eines Wespenbussards (*Pernis apivorus*) innerhalb des saarländischen Natura 2000-Gebietsnetzes.

#### Vorkommen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt

Im MaP-Darstellungsbereich liegen keine Nachweise des Wespenbussards vor, aus den Waldgebieten des Natura 2000-Gebietes liegen einige wenige Nachweise vor, wobei auch Balzflüge beobachtet wurden, was als Revierhinweis gelten kann (ECORAT 2009); der jüngste vorliegende Nachweis datiert aus dem Jahre 2008. ECORAT (2009) gehen für das gesamte Natura 2000-Gebiet von max. zwei Revieren des Wespenbussards aus.



Abbildung 26: Gesamtverbreitung des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Nachweispunkte in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb). Vorkommen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches sind in der Karte dargestellt.

Der Erhaltungszustand der Art im Gebiet wird im Standarddatenbogen mit B (= "gut") angegeben.

### A338 Neuntöter (*Lanius collurio*), VSR-Anh. I

#### Verbreitung

Die Brutgebiete des Neuntötters sind auf die westliche Paläarktis beschränkt. Der Neuntöter ist die mit Abstand am weitesten verbreitete Würgerart des Saarlandes und besiedelt alle

Naturräume mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete. Gemieden werden zudem durch die Flurbereinigung ausgeräumte Gebiete sowie die Ballungs- und Siedlungsräume.

#### Biologie/Lebensraum

Der Neuntöter gilt als Charakterart der extensiv genutzten Kulturlandschaft. Er brütet in halboffenen Landschaften, die ein gutes Angebot an Hecken und Sträuchern aufweisen, ein weiteres wichtiges Habitatelement sind sonnenexponierte Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Daneben nimmt er als temporäre Habitate auch Windwurfflächen und jüngere Sukzessionsstadien innerhalb von Waldflächen an. Als Nahrung dienen ihm vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel. Die Brut findet in dichten dornbewehrten Büschen oder Hecken statt, die auch als Warte zur Ansitzjagd genutzt werden

#### Gefährdung

Der Neuntöter hat bis in die 1980er Jahre hinein durch Flurbereinigungsmaßnahmen und die Intensivierung der Landwirtschaft bundes- und saarlandweit starke Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Direkt verursacht wurden diese durch Heckenrodungen, Nahrungsmangel aufgrund Pestizideinsatzes in der Landwirtschaft sowie Eutrophierung der Nahrungsreviere und zusätzlich durch ungünstige Bedingungen auf den Zugwegen und im Überwinterungsquartier. Seit Ende der 1980er findet eine moderate Bestandserholung statt. In der aktuellen Roten Liste (MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELATTINIA 2008) des Saarlandes steht die Art auf der Vorwarnliste.



Abbildung 27: Habitat des Neuntötters (*Lanius collurio*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt: gebüschreiche Weidelandschaft im Bereich Große Waldwies westlich Ludweiler. Rechtes Foto: Aufnahme eines Neuntötters innerhalb des saarländischen Natura 2000-Gebietsnetzes.

### Vorkommen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt

Vom Neuntöter liegen aus den meisten größeren Offenlandbereichen des Gebietes Nachweise vor. Die jüngsten vorliegenden Nachweise datieren dabei aus dem Jahre 2008.



Abbildung 28: Gesamtverbreitung des Neuntöters (*Lanius collurio*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Nachweispunkte in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb). Vorkommen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches sind in der Karte dargestellt.

Der Erhaltungszustand der Art im Gebiet wird im Standarddatenbogen mit C (= "mittel bis schlecht") angegeben.

### A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*), VSR-Anh. I

#### Verbreitung

Der Eisvogel besiedelt weite Teile Europas und Asiens sowie das westliche Nordafrika. Eine deutliche Häufung der Vorkommen des Eisvogels im Saarland findet sich im Bereich der größeren Bach- und Flusssysteme, so etwa im Einzugsgebiet der Ill, an Prims, Blies, Oster und im mittleren Saartal.

#### Biologie/Lebensraum

Der Eisvogel lebt an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand und Sitzwarten. Seine Nahrung setzt sich aus Fischen, Wasserinsekten (Imagines und Larven) Kleinkrebsen und Kaulquappen zusammen, die er im so genannten Stoßtauchen erbeutet. Die west- und mitteleuropäischen Eisvogelpopulationen zeigen kein Zugverhalten.

#### Gefährdung

Der Eisvogel hat ab ca. 1950 bundesweit starke Bestandseinbußen infolge der zunehmenden Gewässerverschmutzung und einzelner kalter Winter hinnehmen müssen. Ab den 1980er Jahren begannen sich die Bestände aufgrund der wieder verbesserten Wasserqualität durch den Bau von Kläranlagen sowie einer Folge milder Winter langsam zu erholen. Die seit den 1990er Jahren im Saarland durchgeführten Gewässerrenaturierungen kleinerer und mittelgroßer Bäche haben zu einer erheblichen Habitatverbesserung beigetragen. Ein aktuell wichtiger Gefährdungsfaktor ist die zunehmende Inanspruchnahme auch kleinerer Fließgewässer durch Freizeitaktivitäten, die den Bruterfolg der störungsempfindlichen Art deutlich beeinträchtigt. Der Eisvogel wird im Saarland als Art der Vorwarnliste eingestuft (MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELATTINIA 2008).

### Vorkommen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt

Der Eisvogel wurde 2015 im Rahmen der Geländearbeiten für die MaP-Erstellung an einem grabenförmig ausgebauten Abschnitt des Lauterbachs gesichtet. Dies ist der einzige bekannte Nachweis der Art im Gebiet. Bekannte Vorkommen des Eisvogels gibt es jedoch in der näheren Umgebung des Gebietes an der Rossel. Die Bodenständigkeit innerhalb des Natura 2000-Gebietes ist nicht gesichert, da es sich bei der Beobachtung nicht um einen Brutnachweis, sondern eine einfache Sichtbeobachtung handelt, zumal an einer als Lebensraum aktuell wenig geeigneten Stelle: da im ausgebauten Lauterbach kein Fischbestand vorhanden ist fehlt dem Eisvogel hier seine Nahrungsgrundlage, zudem sind keine geeigneten natürlichen Uferböschungen vorhanden in denen er seine Brutröhren anlegen könnte.



Abbildung 29: Nachweislokalität des Eisvogels (*Alcedo atthis*) am Lauterbach(graben), nahe des östlichen Randes der Ortschaft Lauterbach.

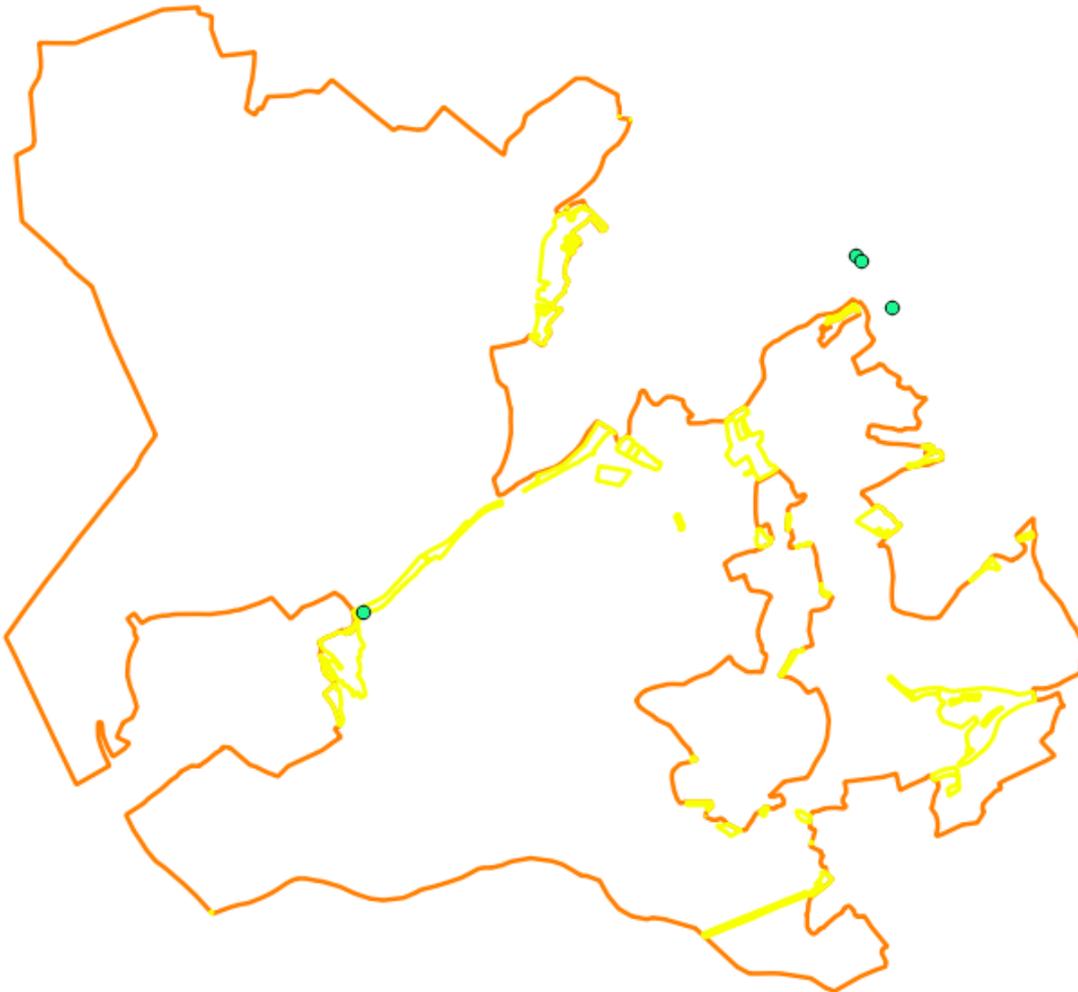


Abbildung 30: Gesamtverbreitung des Eisvogels (*Alcedo atthis*) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt und seiner näheren Umgebung (Nachweispunkte in mintgrün). Linien: Natura 2000-Gebietsgrenze (orange), MaP-Darstellungsbereich (gelb). Vorkommen innerhalb des MaP-Darstellungsbereiches sind in der Karte dargestellt.

Da der Eisvogel bislang im Gebiet nicht nachgewiesen wurde enthält der Standarddatenbogen keine Bewertung des Erhaltungszustandes. Aufgrund lediglich einer Einzelbeobachtung und ohne weitere Kenntnis über den Status der Art im Gebiet (Bodenständigkeit etc.) kann aktuell auch keine Bewertung gegeben werden.

## 7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Für die Arten der FFH- und der VS-Richtlinie gelten gleichsam die unter Kap. 5.2 und 6.2. aufgeführten Beeinträchtigungen, da diese ihre Lebensstätten und ihre Lebensgrundlagen direkt oder indirekt betreffen.

Für eventuelle noch existierende Populationen der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) stellt der zu beobachtende Bachschwund eine existentielle Bedrohung dar. Das Gewässer im Bereich des einzigen sicheren Nachweises ist durch Nutzungsänderung, evtl. auch verstärkt durch klimatische Änderungen, trockengefallen. Eine solch existentielle Bedrohung besteht auch für den Kammolch (*Triturus cristatus*) im Verschwinden stehender Kleingewässer und die Sukzession dieser Standorte. Die einzige bekannte Population im Gebiet ist aus diesem Grund am früheren Vorkommensort ausgestorben.

Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) stellt sich eine großflächig einheitliche Nutzung der Grünlandflächen mit zudem ungünstigem Mahdrhythmus als nachteilig dar. Hierbei wird in einem Nutzungsdurchgang ein Großteil der wenig mobilen Präimaginalstadien (Eier, Raupen, Puppen) vernichtet. In den Nassgrünlandbrachen ist die Verfügbarkeit von Fraß- und Nektarpflanzen sicherer, eine zu lange Verbrachung sowie die Ausbreitung von Neophyten kann die Verfügbarkeit geeigneter Nektarpflanzen auf längere Sicht herabsetzen. Für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) konnten keine Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Landschaftliche Intensivierung, der Verlust von Extensivgrünland, Veränderungen wie das Ausräumen der Landschaft (Verlust von Hecken, Gebüsch, Streuobstwiesen) stellen starke Beeinträchtigungen für den Gesamtlebensraum des Neuntöters (*Lanius collurio*) dar, für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) gilt dies zumindest für seine Hauptnahrungsquelle.

Für sich anzusiedeln versuchende Eisvögel (*Alcedo atthis*) stellen die wenig geeigneten Fließgewässerstrukturen (zumindest im MaP-Darstellungsbereich) ein Hindernis dar.

## **7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie**

### **7.3.1 Begriffsbestimmungen**

Die Ausweisung und das Management der Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erfolgt mit dem Ziel, dort die in den Anhängen der Richtlinien aufgelisteten schutzwürdigen Lebensräume und Arten in einem *günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen* (vgl. FFH-Richtlinie (92/43/EWG)).

Der *Erhaltungszustand* einer Art wird als *günstig* erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird

und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird

und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

### **7.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele**

Die nachfolgend genannten Schutz- und Erhaltungsziele sind den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes 6706-301 Warndt (LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ 2015) entnommen. Die vollständigen Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet befinden sich im Anhang.

**Allgemeines Schutzziel für das Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume.

Erhaltungsziele für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie:

Erhaltung und Förderung der bestehenden Populationen des Kammolches und seiner Laich- und Landhabitate

- Erhalt des Strukturreichtums, insbesondere der Unterwasservegetation von Kammolch-Gewässern, aber auch im zugehörigen Landlebensraum
- Erhaltung fischfreier, vegetationsarmer, besonnter Laichgewässer
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)

Sicherung und Förderung bestehender Populationen der Helm-Azurjungfer

- Erhalt und Förderung des strukturreichen, offenen und besonnten Charakters in Bereichen des Höllengrabens [\*], die von der Helm -Azurjungfer besiedelt sind.
- Erhalt extensiv genutzter Grünlandbereiche und kleinflächiger Brachen im Umfeld der Fundorte.

\* der Höllengraben befindet sich im nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet 6706-307 NSG "Eulenmühle / Eulenmühle-Welschwies"

Anpassung durch BTLÖ - Büro für Landschaftsökologie Dr. Bernd Trockur:

Sicherung und Förderung bestehender Populationen der Helm-Azurjungfer

- Erhalt und Förderung des strukturreichen, offenen und besonnten Charakters (ohne Ufergehölze) in Bereichen, die von der Helm-Azurjungfer besiedelt sind

- Erhalt extensiv genutzter Grünlandbereiche und kleinflächiger Brachen im Umfeld der Fundorte.

#### Erhaltung und Förderung der Populationen der Spanischen Flagge

- Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blumenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und –säumen
- Sicherung blumenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente

#### Erhaltung bestehender bzw. Erweiterung der Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Schutz und Erhalt ihrer charakteristischen Habitate (Wiesen bzw. Feuchtbiotop und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen)
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes.

#### Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards

- Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier
- Sicherung bzw. Entwicklung von älteren Gehölzbeständen
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung (wichtig sind auch kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche)

#### Erhaltung und Förderung der Populationen des Neuntöters

- Sicherung von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung)
- Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen auf Magerrasen
- Erhaltung von miteinander vernetzten Heckenzeilen

Die o.g. Ziele sollen über die in Kap. 7.3.5 dargestellten Maßnahmen erreicht werden.

Zwischen den tatsächlich im Natura 2000-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie, der Auflistung der Arten im Standarddatenbogen des Gebiets sowie der Formulierung von Erhaltungszielen für die jeweiligen Arten bestehen folgende Diskrepanzen:

Der Kammolch und die Helm-Azurjungfer sind als Arten ohne aktuell bekannte bodenständige Vorkommen voraussichtlich zu streichen. Sollen solche Arten beibehalten werden, wäre hingegen der Eisvogel neu in den Standarddatenbogen und die Erhaltungsziele des Gebietes aufzunehmen.

### **7.3.3 Leitbild der Maßnahmenplanung**

Leitbild für die Offenlandbereiche des Natura 2000-Gebietes sind mit eingestreuten Strukturelementen (Kleingehölzen) bereicherte zusammenhängende, artenreiche Grünlandkomplexe, die hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten sowie der Form der Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung, Brache) eine Differenzierung erfahren, und Bachauen mit naturnaher Eigendynamik und naturnahen Strukturelementen; das rezente Verhältnis zwischen Wald und Offenland sollte weitgehend gewahrt werden. Die Maßnahmenplanung orientiert sich an diesem Leitbild.

### **7.3.4 Verordnung über die Natura 2000-Schutzgebiete im Saarland**

Weitere Grundlage der Maßnahmenplanung sind die einzelgebietsbezogenen Natura 2000-Schutzgebietsverordnungen, die im Falle des Natura 2000-Gebiets 6706-301 Warndt zu Zeitpunkt der Planerstellung in Entwurfsform vorlag. Der Verordnungsentwurf (Textteil) befindet sich im Anhang.

### **7.3.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie werden hier in tabellarischer Form sowie in Karte 4 in zeichnerischer Form dargestellt. Es werden jeweils die gleichen Maßnahmenkürzel verwandt. Nachfolgend lediglich genannte, aber nicht

ausführlich beschriebene Maßnahmen, die neben den Arten v.a. den FFH-LRT zuzuordnen sind, sind unter Kap. 6.3.5 nachzulesen.

Nicht-flächenscharfe Maßnahmen allgemeiner Natur oder solche, die bereits über spezielle Maßnahmen für Wald- oder Offenland-LRT abgedeckt werden, werden für die betreffende Art im Anschluss an die Maßnahmentabelle genannt.

Ziel der auf die relevanten Arten ausgerichteten Maßnahmen ist der Erhalt ihrer Populationen in einem möglichst guten Erhaltungszustand, die Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustands sowie die Verhinderung des Erlöschens von Populationen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in Erhaltungsmaßnahmen oder Entwicklungsmaßnahmen differenziert:

Eine Erhaltungsmaßnahme dient dem Erhalt des zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung aktuellen (im Plan festgehaltenen) Erhaltungszustandes der jeweiligen Art; tritt nach Gebietsausweisung nachweislich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ein, ist die Wiederherstellung des besseren (ursprünglichen) Erhaltungszustandes ebenfalls als Erhaltungsmaßnahme zu sehen.

Eine Entwicklungsmaßnahme ist eine den zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung aktuellen (im Plan festgehaltenen) Erhaltungszustand verbessernde Maßnahme für die jeweilige Art.

Von grundlegender Bedeutung für das Erreichen der in Kap. 7.3.2 genannten Ziele ist die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen; Entwicklungsmaßnahmen sind darüberhinausgehende "Zusatzleistungen", die die jeweiligen Arten darüberhinaus fördern können.

**Übersicht Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche]**

<u>Maßnahmenkürzel</u>	<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>
Erhaltungsmaßnahmen	
M4	Angepasstes Mahdregime für den Großen Feuerfalter
M5	Offenhaltung "Lungenheilanstalt"
Entwicklungsmaßnahmen	
E3	Habitatentwicklung für die Helm-Azurjungfer
E4	Entwicklung von Gehölzstrukturen für den Neuntöter

**Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche]**

Erhaltungsmaßnahme	
M4	Angepasstes Mahdregime für den Großen Feuerfalter
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Die Maßnahme gilt für Wiesenflächen (z.T. LRT 6510) mit Vorkommen des Großen Feuerfalters. Es bestehen Vorgaben bzgl. der Bewirtschaftung (vgl. Natura 2000-Gebietsverordnung).</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Schutz und Erhalt der charakteristischen Habitate (Wiesen bzw. Feuchtbiotope und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen) des Großen Feuerfalters.</p> <p>Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes.</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p>Auf Flächen, die dem LRT 6510 zuzuordnen sind, gilt die Maßnahme in Kombination mit den Vorgaben aus Maßnahme M1 (s. Kap. 6.3.5).</p> <p>Bei Mahdnutzung der Flächen müssen mindestens 5 % des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden.</p> <p>Mechanische Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Eggen) bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April, sofern dabei nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraums bearbeitet werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.</p> <p>Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.</p> <p>Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch ein günstiger Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>	



Abbildung 31: Überständige Grünlandbereiche (Altgras-, Saumstreifen, junge Brachen) bieten dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) gute Lebensmöglichkeiten (Fraß- und Nektarpflanzen, Revierstrukturen). Hier eine Aufnahme aus einem anderen Gebiet innerhalb des saarländischen Natura 2000-Gebietsnetzes.

Erhaltungsmaßnahme	
M5	Offenhaltung "Lungenheilanstalt"
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Die Brachfläche der früheren, mittlerweile abgerissenen Lungenheilanstalt im Wald südlich von Ludweiler stellt einen größeren, gut besonnten Komplex aus ruderalen (überwiegend neophytischen) Stauden trockenwarmer Standorte, Sukzessionsgehölzen in Form von (Dorn)Büscheln und gruppenweise auftretenden Pionierbaumarten sowie gut gestufter Waldränder dar. Die Fläche ist Habitat des Neuntötters (Mitteilung PAG2) und potentiell Habitat für die Spanische Flagge. Die Fläche sollte vor zu starker, flächenhafter Sukzession bewahrt werden.</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blumenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und -säumen.</p> <p>Sicherung blumenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente.</p> <p>Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüscheln.</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p>Motormanuelle Entfernung von Sukzessionsgehölzen (Entkussellung) unter Beibehalt eines vielgestaltigen Gehölzanteils aus Gebüscheln, Einzelbäumen und Baumgruppen in den zentralen Bereichen der Fläche.</p> <p>Die gut gestuften Waldränder sollten durch gezielte Eingriffe dauerhaft so erhalten werden.</p> <p>Eine Mahd der Hochstaudenbereiche ist nicht vorgesehen, sollte wenn aber nicht in einem Durchgang auf der Gesamtfläche erfolgen, sondern in mehreren Durchgängen jeweils in Teilbereichen.</p> <p>Eine Bekämpfung der Neophyten (Goldruten, <i>Solidago spec.</i>) auf der Fläche durch Mahd etc. ist wenig erfolgversprechend.</p>	



**Abbildung 32:** Ein Bereich der Fläche "Lungenheilstadt", der noch weitgehend frei von Sukzessionsgehölzen ist. Ein nicht zu großer Anteil verschiedener, gut verteilter Gehölzstrukturen ist auch hier erwünscht, insgesamt sollte die Fläche vor zu starker und v.a. flächenhafter Sukzession bewahrt werden. Die im Bild erkennbaren gut abgestuften Waldränder sollten in dieser Form dauerhaft erhalten werden.

**Entwicklungsmaßnahme****E3** Habitatentwicklung für die Helm-Azurjungfer**Allgemeines:**

Aufgrund des vmtl. erloschenen Vorkommens der Art im Gebiet sind keine Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Die hier ausgeführte Entwicklungsmaßnahme besitzt aus demselben Grund eine geringe Priorität.

Die Maßnahme ist nicht in zeichnerischer Form in Karte 4 dargestellt.

**Ziele der Maßnahme**

Ermöglichen der Wiederbesiedlung des Gebietes durch die Helm-Azurjungfer.

**Beschreibung der Maßnahme**

Wiederherstellung und Sicherung ausreichender Wasserführung von Grohbruchbach und St. Nikolaus-Bach.

Renaturierung des Grohbruchbaches östlich angrenzend an das Natura 2000-Gebiet (Entfernen der Halbschalen, Entwicklung eines extensiv oder nicht genutzten 5m breiten Uferstrandstreifens).

Sicherung ausreichender Besonnung des Bachbettes, ggf. abschnittsweise Entnahme von Ufergehölzen

Untersuchungen zu potentiellen Vorkommen an sonstigen vegetationsreichen Bächen im Gebiet sowie im westlichen Teil des Natura 2000-Gebietes 6706-307 NSG "Eulenmühle / Eulenmühle-Welschies" (siehe Trockur & Lingenfelder 2014), um Anhaltspunkte zu bekommen, ob die Art im saarländischen Teil des Naturraums Warndt überhaupt noch vorkommt.

Für besetzte Habitate gibt die Natura 2000-Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigende Ge- und Verbote bzw. Gewässerunterhaltung und -pflege.

**Entwicklungsmaßnahme****E4** Entwicklung von Gehölzstrukturen für den Neuntöter**Allgemeines:**

In den meisten Bereichen mit nachgewiesenem Vorkommen des Neuntötters sind ausreichende Hecken- und Gebüschstrukturen vorhanden (z.B. Große Waldwies westlich Ludweiler); im Bereich Mühlenberg östlich Lauterbach kann durch die lokale Erhöhung des Anteils geeigneter Gehölzstrukturen die Habitatausstattung diesbezüglich noch aufgewertet werden.

**Ziele der Maßnahme**

Förderung von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung) und eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen.  
Förderung miteinander vernetzter Heckenzeilen.

**Beschreibung der Maßnahme**

Pflanzung von Heckenzeilen und Gebüschgruppen am Parzellenrand bzw. dauerhaftes Aussparen von Randstreifen bei der Nutzung mit der Möglichkeit einer eigendynamischen Sukzession.

Aufgrund der lokalen Gegebenheiten mit mäßiger Hangneigung und oberhalb liegenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen dienen die Gehölze gleichzeitig der Festlegung von Nährstoffen und somit als Puffer für die wertvollen mageren Grünlandflächen unterhalb (LRT 6510). Zudem markieren sie hier die Außengrenze des Natura 2000-Gebietes im erarbeiteten Grenzvorschlag.

Bei Pflanzung ausschließlich gebietsheimische und standorttypische Gehölze verwenden.

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz bzgl. Grenzabständen von Gehölzen beachten.



Abbildung 33: Gebietsausschnitt am Mühlenberg, der durch zusätzliche Kleingehölzstrukturen angereichert und somit für den Neuntöter (*Lanius collurio*) optimiert werden kann. Violette Linie: im Rahmen der MaP-Erstellung erarbeiteter Grenzvorschlag für das Natura 2000-Gebiet. Die rechten Bildbereiche liegen im Gebiet.

**Nicht-flächenscharfe Maßnahmen allgemeiner Natur oder solche, die bereits über spezielle Maßnahmen für Wald- oder Offenland-LRT abgedeckt werden:**

Für den Wespenbussard und den Neuntöter werden die allgemeinen Ziele hinsichtlich der Habitatausstattung (artenreiches Grünland zur Nahrungssuche, geeignete Gehölzstrukturen in Offenland und Wald) über die Maßnahmen für FFH-LRT M1 - M3 (Kap. 6.3.5) erreicht. Auch außerhalb der LRT-Flächen ist (z.B. im Rahmen größerer Pflegeeingriffe) auf einen ausreichenden Anteil von Kleingehölzen in der Landschaft zu achten.

Für die Spanische Flagge wird für die Waldflächen des Natura 2000-Gebiets außerhalb des MaP-Darstellungsbereiches die zeitlich und räumlich wechselnde Einrichtung von Lichtinseln (Kleinflächiger Einschlag oder starke Auflichtung des Bestandes) sowie die extensive Pflege von (Weg-)Säumen, Schneisen und Flächen zur jagdlichen Nutzung empfohlen.

Für den Kammolch sind aufgrund aktuell mangelnder Relevanz keine speziellen Maßnahmen geplant worden.

Für den Eisvogel sind aufgrund des noch ausstehenden Bodenständigkeitsnachweises sowie der wenig aussichtsreichen Habitatsituation im MaP-Darstellungsbereich keine speziellen Maßnahmen geplant worden. Prinzipiell kann die Art von sämtlichen Maßnahmen, die eine Aufwertung von Fließgewässern bewirken (Verbesserung der Wasserqualität, natürliche Entwicklung und Dynamik von Bachbett und Ufervegetation), profitieren. Unter Kap. 8.3. wird mit Maßnahme E5 ein Maßnahmenpaket für die Lauterbachau vorgeschlagen, die u.U. langfristig auch den Eisvogel fördern könnte.

## 8 Sonstige Arten/Flächen unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes

### 8.1 Vorkommen wertgebender Arten oder Flächen

Die nachfolgenden Darstellungen (Tab. 6 und 7) der im Natura 2000-Gebiet nachgewiesenen wertgebenden Arten erfolgt auf Grundlage des Standarddatenbogens, der ABSP- und ABDS-Daten, eines vom ZfB beauftragten Gutachtens zur Erfassung und Bewertung ausgewählter Brutvogelarten im Natura 2000-Gebiet (ECORAT 2009), eines vom Ministerium für Umwelt beauftragten Gutachtens zu ausgewählten Schmetterlingsarten im Warndt (DELATTINIA 2005), Vogeldaten des Ornithologischen Beobachterrings Saar (OBS) sowie im Rahmen der MaP-Erfassung vom Planersteller erbrachten Nachweisen.

Tabelle 6: Wertgebende Arten (Flora) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Biogeographische Verantwortlichkeit	Gefährdungs- Schutzstatus	bzw.
Gefäßpflanzen				
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	!		
<i>Arum maculatum</i>	Gefleckter Aronstab	!		
<i>Briza media</i>	Zittergras		RLS 3, RLD V	
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	!		
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume		RLS 3	

<i>Carex caryophylla</i>	Frühlings-Segge		RLS 3, RLD V
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	!	
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbstzeitlose	!	
<i>Dactylorhiza majalis</i> ssp. <i>majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	!	RLS 2, RLD 3
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	!	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	!	
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume	!	
<i>Malva moschata</i>	Moschusmalve	!	
<i>Ononis repens</i> ssp. <i>procurrens</i>	Gewöhnliche Kriechende Hauhechel	!	
<i>Peucedanum carvifolia</i>	Kümmelblättriger Haarstrang		RLS 3, RLD 3
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle	!	
<i>Polygala vulgaris</i>	Gewöhnliches Kreuzblümchen		RLS 3
<i>Potentilla sterilis</i>	Erdbeer-Fingerkraut	!	
<i>Primula veris</i>	Wiesen- Schlüsselblume		RLS 3, RLD V

<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	!	
<i>Ranunculus nemorosus</i>	Gewöhnlicher Hain- Hahnenfuß		RLS 3
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	!	-
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose		RLS 3
Moose			
<i>Sphagnum fimbriatum</i>	Gefranstes Torfmoos		FFH-Anh. V
<i>Sphagnum girgensohnii</i>	Girgensohns Torfmoos		FFH-Anh. V, RL D V
<p>! = große Verantwortung des Saarlandes für den globalen Erhalt der Sippen gem. GRUTTKE 2004, vgl. auch CASPARI &amp; BETTINGER 2007</p> <p>RLS = Rote Liste Saarland (MINISTERIUM FÜR UMWELT &amp; DELATTINIA 2008)</p> <p>RLD = Rote Liste Deutschland (LUDWIG &amp; SCHNITTLER 1996)</p>			

Das Natura 2000-Gebiet beherbergt mehrere Pflanzenarten, die auf der bundesdeutschen sowie der saarländischen Roten Liste verzeichnet sind, eine davon als im Saarland „stark gefährdet“ (Breitblättriges Knabenkraut, *Dactylorhiza majalis*). Darüber hinaus kommen zahlreiche Arten vor, für die das Saarland eine besondere biogeographische Verantwortung für den globalen Erhalt trägt (zur Erläuterung s. CASPARI & BETTINGER 2007). Bei den meisten dieser Arten handelt es sich um im Saarland weit verbreitete und häufige Arten (z.B. Herbstzeitlose, *Colchicum autumnale*).

Tabelle 7: Wertgebende Arten (Fauna) im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Biogeographische Verantwortlichkeit	Gefährdungs- bzw. Schutzstatus
Säugetiere			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	!	FFH-Anh. IV, RLD 3
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		FFH-Anh. IV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		FFH-Anh. IV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		FFH-Anh. IV
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		FFH-Anh. IV, RLD D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		FFH-Anh. IV, RLD V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		FFH-Anh. IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		FFH-Anh. IV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		FFH-Anh. IV, RLD D
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		FFH-Anh. IV, RLS 3, RLD 3
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	!	FFH-Anh. IV, RLS 2, RLD V
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		FFH-Anh. IV, RLS 3, RLD 3
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	!	

<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	!	
Schmetterlinge			
<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter		RLS 3, RLD V
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter		RLS 3, RLD V
<i>Argynnis adippe</i>	Feuriger Perlmutterfalter		RLS 1, RLD 3
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel		RLS 3
<i>Boloria euphrosyne</i>	Früher Perlmutterfalter		RLS 2, RLD 2
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter		RLS 3, RLD V
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter		RLD D
<i>Glaucopsyche alexis</i>	Alexis-Bläuling		RLS 2, RLD 3
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel		RLS 3, RLD V
<i>Melitaea athalia</i>	Wachtelweizen-Scheckenfalter		RLS V, RLD 3
<i>Melitaea cinxia</i>	Wegerich-Scheckenfalter		RLS V, RLD 3
<i>Plebeius argus</i>	Argus-Bläuling		RLS 2
<i>Satyrrium ilicis</i>	Brauner Eichen-Zipfelfalter		RLS 2, RLD 2
Libellen			
<i>Lestes dryas</i>	Glänzende Binsenjungfer		RLS 3, RLD 3

Heuschrecken			
<i>Conocephalus dorsalis</i>	Kurzflügelige Schwertschrecke		RLS 2
<i>Decticus verrucivorus</i>	Gemeiner Warzenbeißer		RLS 3, RLD 3
<i>Gryllus campestris</i>	Feldgrille		RLS 3
<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blauflügelige Ödlandschrecke		RLD V
<i>Stenobothrus lineatus</i>	Großer Heidegrashüpfer		RLS 3
<p>! = große Verantwortung des Saarlandes für den globalen Erhalt der Sippen gem. GRUTTKE 2004, vgl. auch CASPARI &amp; BETTINGER 2007; (!) = große Verantwortung für isolierte Vorposten der Sippen</p> <p>RLS = Rote Liste Saarland (MINISTERIUM FÜR UMWELT &amp; DELATTINIA 2008, DORDA et al. 1996)</p> <p>RLD = Rote Liste Deutschland (BINOT-HAFKE et al. 2011, HAUPT et al. 2009)</p>			

Unter den im Natura 2000-Gebiet nachgewiesenen Tierarten finden sich zahlreiche Arten der bundesdeutschen oder der saarländischen Roten Listen.

Unter den Flächen welche nicht unter die gesetzlich geschützten Biotop nach § 22 SNG oder die FFH-Lebensraumtypen fallen, für das Natura 2000-Gebiet aber durchaus eine gewisse Relevanz besitzen, werden hier einige kurz vorgestellt. Für sie werden in den nachfolgenden Kapiteln Beeinträchtigungen genannt und Maßnahmen vorgeschlagen; hierbei geht es vor allem darum die kleinräumige Umweltsituation zu verbessern und eine Aufwertung der Flächen zu erreichen, evtl. auch in Hinblick auf eine Eignung als potentielle Lebensstätten für wertgebende Arten.

### Lauterbachaue

Naturferne, kaum eigendynamische Bachaue aus technisch ausgebautem Bach (Graben aus Betonschalen-Elementen) und flächenhaften Hochstaudenfluren mit Neophyten-Dominanz (Goldrute, Riesen-Bärenklau).

Laut Auskunft auf der PAG 1 bestehen hier starke Probleme mit Schmutzwassereinleitung, v.a. grenzüberschreitend aus Frankreich. Die Kläranlage Völklingen-Lauterbach leitet über einen Vorfluter geklärte Abwässer am nordöstlichen Ortsrand von Lauterbach ein. Bzgl. der Situation in Frankreich soll es durch den Bau von Klärwerken eine baldige Entschärfung der Problematik geben. Hinsichtlich der Aue gab es in der Vergangenheit Bestrebungen zu einer großangelegten Flächen-Instandsetzung, diese wurde jedoch nicht oder nur teilweise umgesetzt.



Abbildung 34: Lauterbachaue, dominiert von neophytischen Hochstauden. Der als Graben ausgebaute Lauterbach verläuft hier von links kommend im oberen Bild Drittel, erkennbar anhand des grün-grauen Streifens des begleitenden Schilföhrichts.

### Leitungstrasse zwischen St. Nikolaus (D) und Freyming-Merlebach (F)

Die Leitungstrasse verläuft als breite Schneise durch Hochwaldbestände. Die Schneise unterliegt einer regelmäßigen Offenhaltung und wird aktuell abschnittsweise von Sukzessionskomplexen aus Gebüsch, Pionierbaumarten und ruderalen Stauden bzw. in großen Teilen auch von Adlerfarn-Dominanzbeständen eingenommen. Die Flächenpflege könnte hinsichtlich von Waldrandhabitaten bzw. der Eignung für Lichtwaldarten optimiert werden.



Abbildung 35: Leitungstrasse zwischen St. Nikolaus und Freyming-Merlebach.

### Vermüllte Fläche am Mühlenberg östlich Lauterbach

Angrenzend an ein Freizeitgrundstück werden auf einer Grünlandfläche große Mengen Müll unterschiedlichster Art (Kunststoffe, Metalle) gesammelt und gelagert. Hierbei besteht die Gefahr dass umweltgefährdende Stoffe in den natürlichen Kreislauf gelangen. Daneben besteht eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zwischen dem Müll weiden

Ziegen; das Grünland auf der Fläche ist stark gestört und ruderalisiert. Einer Auskunft auf der PAG1 zufolge läuft hier bereits ein Ahndungsverfahren gegen den Flächeneigentümer.



Abbildung 36: Vermüllte Fläche am Mühlenberg. Im Luftbild ist die Verteilung über die gesamte Fläche gut zu erkennen (auch unter den Gehölzen am rechten und unteren Bildrand).

## 8.2 Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten oder Flächen

Beeinträchtigungen der meisten in Kap. 8.1 genannten Arten stehen im direkten Zusammenhang mit Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume und sind in Kap. 5.2 und 6.2 bereits abgehandelt.

Für die in Kap. 8.1. aufgeführten Flächen gelten folgende Beeinträchtigungen:

Lauterbachaue: naturferner Gewässerausbau, Gewässerverschmutzung, Verbrachung, Neophyten

Leitungstrasse zwischen St. Nikolaus und Freyming-Merlebach: keine direkte Beeinträchtigung, für die Biotopausstattung jedoch wenig "nützliches" Pflegeregime

Vermüllte Fläche am Mühlenberg östlich Lauterbach: Müllablagerung

Allgemein besteht im gesamten Gebiet sowohl im Offenland als auch im Wald ein hoher Neophytenruck (*Goldruten*, *Solidago spec.*, *Riesen-Bärenklau*, *Heracleum mantegazzianum*, Spätblühende Traubenkirsche, *Prunus serotina* u.a.).

## 8.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt wertgebender Arten oder Flächen

Der Erhalt zahlreicher in Kap. 8.1 genannten Arten steht im direkten Zusammenhang mit dem Erhalt ihrer Lebensräume und wird über die Maßnahmen in Kap. 6.3.5 bzw. als "Nebeneffekt" in Zusammenhang mit den Maßnahmen für die Arten des Anh. II FFH-Richtlinie und Anh. I VS-Richtlinie abgedeckt. Gerade die Anh. II-Arten der FFH-Richtlinie sind als "Schirmarten" zu sehen, die für einen charakteristischen Lebensraum stehen, dessen Erhalt durch die angesetzten Maßnahmen wiederum anderen Arten zugutekommt.

Die nachfolgenden speziellen Maßnahmen sind als Entwicklungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.3.5 und 7.3.5) zu verstehen. Sie werden hier in tabellarischer Form sowie in Karte 4 in zeichnerischer Form dargestellt.

### Übersicht Maßnahmen für sonstige Arten/Flächen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche]

<u>Maßnahmenkürzel</u>	<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>
Entwicklungsmaßnahmen	
E5	Reaktivierung der Lauterbachaue
E6	Leitungstrasse: Habitataufwertung
E7	Entfernen von Müllablagerungen
E8	Lokale Bekämpfung von Neophyten

**Maßnahmen für sonstige Arten/Flächen im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt  
[Offenlandbereiche]**

Entwicklungsmaßnahme	
E5	Reaktivierung der Lauterbachaue
<p><b>Allgemeines:</b></p> <p>Naturferne, kaum eigendynamische Bachaue aus technisch ausgebautem Bach (Graben aus Betonschalen-Elementen) und flächenhaften Hochstaudenfluren mit Neophyten-Dominanz (Goldrute, Riesen-Bärenklau). Probleme durch Einleitung von Schmutzwasser.</p> <p><b>Ziele der Maßnahme</b></p> <p>Reaktivierung der natürlichen Eigendynamik der Bachaue.</p> <p>Erhöhung der Biotopvielfalt durch (Pflege-)Nutzung von Teilbereichen und durch Sukzessionsstadien in anderen Teilbereichen.</p> <p>Reduzierung des Neophytenrucks (auch mit Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Natura 2000-Gebietes).</p> <p><b>Beschreibung der Maßnahme</b></p> <p>Entschärfung der Schmutzwasserproblematik.</p> <p>Anschließend erst Rückbau der technischen Ausbauteile (Betonschalen-Elemente) des "Bachbettes" möglich, da ansonsten starke Belastung von Böden und Sickerwasser/Grundwasser in der Aue.</p> <p>Evtl. kleinräumige initiale Ufergestaltung als Anstoß zur weiteren Entwicklung.</p> <p>Erstpflge/Mahd von Teilbereichen der Aue und Installation einer angepassten Beweidung.</p> <p>Zulassen sich entwickelnder Ufergehölzstreifen sowie Auwaldflächen.</p> <p>Abwechslungsreiches Mosaik aus Gehölz- und Offenflächen als angestrebter Dauerzustand.</p> <p>Gezieltes Vorgehen gegen besonders problematische Neophyten (hier: Riesen-Bärenklau, <i>Heracleum mantegazzianum</i>).</p>	

Entwicklungsmaßnahme	
E6	Leitungstrasse: Habitataufwertung
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Leitungstrasse in Form einer breiten Schneise durch Hochwaldbestände. Die Schneise unterliegt einer regelmäßigen Offenhaltung und wird aktuell abschnittsweise von Sukzessionskomplexen aus Gebüsch, Pionierbaumarten und ruderalen Stauden bzw. in großen Teilen auch von Adlerfarn-Dominanzbeständen eingenommen. Der Übergang zum Hochwald vollzieht sich überwiegend abrupt ("Kante" am Waldrand).</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Habitataufwertung für Waldsaum- und Lichtwaldarten</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p>Optimierung der bisherigen Unterhaltungs-Pflege (abschnittsweise komplettes Entfernen der Sukzessionsvegetation auf gesamter Schneisenbreite (durchschnittlich 40 m) mit "harten Kanten"): Die Pflege der Schneisenränder sollte seltener und bzgl. gegenüberliegender Seiten alternierend erfolgen, um abschnittsweise "weiche Kanten" bzw. abgestufte Waldränder mit Ökotonfunktion zu erzielen. Ein dem Hochwald vorgelagerter Seitenstreifen von mind. 5 m Breite sollte dafür bei jedem Pflegeeingriff einseitig erhalten bleiben, die jeweils andere Seite kann wie bisher gepflegt werden. Beim nächsten oder übernächsten Pflegedurchgang wird die Behandlung der beiden Seiten umgekehrt.</p> <p>Für "Lichtwaldfalter" wäre eine regelmäßige Mahd (mind. 1x jährlich) gerade gehölzfreier Abschnitte in den zentralen Bereichen der Schneise förderlich, um hier eine etwas artenreichere krautige Vegetation zu erzielen und die ansonsten schnell einsetzende Bildung krautiger Dominanzbestände wie etwa des Adlerfarns oder des Land-Reitgrases zu unterbinden.</p>	

Entwicklungsmaßnahme	
E7	Entfernen von Müllablagerungen
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Angrenzend an ein Freizeitgrundstück werden auf einer Grünlandfläche große Mengen Müll unterschiedlichster Art (Kunststoffe, Metalle) gesammelt und gelagert. Hierbei besteht die Gefahr, dass umweltgefährdende Stoffe in den natürlichen Kreislauf gelangen. Daneben besteht eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Schutz der natürlichen Kreisläufe vor umweltgefährdenden Stoffe. Aufwertung des Landschaftsbildes.</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p>Entfernen und fachgerechtes Entsorgen der Müllablagerungen.</p>	

Entwicklungsmaßnahme	
E8	Lokale Bekämpfung von Neophyten
<p><b><u>Allgemeines:</u></b></p> <p>Im Natura 2000-Gebiet besteht insgesamt ein hoher Neophytendruck. Dennoch gibt es noch wertgebende Bereiche, die weitgehend neophytenfrei sind, sich jedoch Ausbreitungsherde (kleine Vorkommen von Neophyten mit Invasionspotential) in unmittelbarer Nähe befinden. Diese sollten frühzeitig bekämpft werden um eine Ausbreitung zu verhindern.</p> <p>Problematische Arten:</p> <p>Goldruten (<i>Solidago spec.</i>)</p> <p>Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)</p> <p>Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>)</p> <p><b><u>Ziele der Maßnahme</u></b></p> <p>Erhalt neophytenfreier Vegetationseinheiten.</p> <p><b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b></p> <p><u>Goldruten (<i>Solidago spec.</i>)</u></p> <p>Bekämpfung der vegetativen Vermehrung (Ausläufer) und der generativen Vermehrung (Samenbildung) durch händisches Ausreißen oder Mahd.</p> <p>Zweimalige Mahd im Mai und August. Der Schnitt sollte möglichst tief geführt werden. Keine Mulchmahd.</p> <p>Abtransport/Entsorgung des anfallenden Mahdguts.</p> <p><u>Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)</u></p> <p>Unterdrückung der generativen Vermehrung (Samenbildung) durch Entfernen der Blütenstände.</p> <p>Abtrennen des Vegetationskegels der Stauden etwa 10-15 cm unter der Erdoberfläche - ganzjährig möglich, sofern die Wurzelstöcke gut erreichbar sind. Sind die Pflanzen bereits so üppig gewachsen, dass dies nicht mehr gefahrlos möglich ist, sollten sie vorher abgemäht werden.</p> <p>Mahd jeweils hinreichend lange vor der Samenreife der Haupt- oder einer evtl. Nachblüte durchführen.</p> <p>Bei initialem Auftreten mit wenigen Exemplaren auf kleinem Raum ist ein rasches Eingreifen angebracht, da die Reproduktion der Pflanze sehr hoch ist und eine Ausbreitung i.d.R. sehr schnell</p>	

erfolgt. Die Bekämpfung ist hier zunächst noch vielversprechend.

s. auch LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN (2012)

Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Entfernen des Gehölzes mit Wurzelstock.



Abbildung 37: Noch initiales Vorkommen von neophytischer Goldrute (*Solidago spec.*) in einer Grünlandbrache am Grohbruchbach. Da die (Nass-)Brachen am Grohbruchbach und am nahe gelegenen St. Nikolaus-Bach noch weitgehend neophytenfrei sind, sollten solche Vorkommen in unmittelbarer Umgebung frühzeitig bekämpft werden um die Ausbreitung zu verhindern.

## 9. Aktuelles Gebietsmanagement

Im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt gibt es aktuell keine Pflegeflächen oder Flächen mit Bewirtschaftungsverträgen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA). Flächen des landesweiten Ökokontos sind nicht vorhanden.

Eingriffe zur Flächenpflege waren im Zeitraum der MaP-Erfassung in folgenden Bereichen zu beobachten:

### Große Waldwies westlich Ludweiler

Im Bereich der großflächigen Pferdebeweidung wurden in größerem Umfang Gebüsche entfernt (gemulcht) sowie neue Einzäunungen errichtet. Auch in den angrenzenden Mähwiesen (in der OBK/FFH-Grunderfassung 2006 z.T. noch als Wiesenbrachen erfasst) wurden Sukzessionsgehölze bzw. Gebüsche entfernt und die entsprechenden Bereiche in die Mahdnutzung integriert; diese Bereiche sind an den z.T. noch flächig durchkommenden Schösslingen von Schlehe etc. erkennbar.



Abbildung 38: Schlehenschösslinge nach Gebüschentfernung und Wiederaufnahme der Mahd auf früherer Wiesenbrache im Bereich Große Waldwies.

Offenlandfläche im MaP-Darstellungsbereich zwischen Dorf im Warndt und Großrosseln

Hier wurden in größerem Umfang Eingriffe an Gehölzflächen durchgeführt (Entbuschung, tw. unter Beibehalt von Baum-Überhältern, Fällen von lichten Baumbeständen über Grünland); das anfallende Material lag zum Zeitpunkt der MaP-Erfassung noch in den umliegenden Grünlandbeständen.



Abbildung 39: Starke Auflichtung bzw. Reduzierung von Gehölzbeständen in einer Offenlandfläche zwischen Dorf im Warndt und Großrosseln, links im Luftbild Situation vor dem Eingriff.

Die NABU-Ortsgruppe Warndt (mit Unterstützung des Stadtverband Saarbrücken, der Mittelstadt Völklingen, dem SaarForst Landesbetrieb und der energis) unternimmt in der Lauterbachaue Maßnahmen zur Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*).



Abbildung 40: Infotafel zur Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) in der Lauterbachau.

Die Waldflächen des Gebietes werden zum größten Teil als Staatsforst von SaarForst bewirtschaftet.



Abbildung 41: Infotafel zu Schafbeweidung im Warndt (Umgebung Grohbruchbach).

## **10. Konfliktlösung / Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen**

Die im vorliegenden Managementplan offerierten Nutzungs- und Pflegevorschläge gewährleisten hinsichtlich ihrer Umsetzung eine gewisse Flexibilität und erlauben damit ein praktikables Flächenmanagement.

Eine Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen fand im Rahmen von 2 projektbegleitenden Arbeitsgruppensitzungen (PAG-Sitzungen) am 15.10.2015 und 30.11.2015 im Zentrum für Biodokumentation in Landsweiler-Reden statt.

Dabei wurde deutlich, dass sich in den letzten 1-2 Jahrzehnten die Habitatsituation für viele früher im Gebiet vorkommende wertgebende Arten (u.a. Ziegenmelker, Helm-Azurjungfer, Kammolch) drastisch verschlechtert hat, z.T. bis zum vermutlichen Erlöschen der Populationen. Für die FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes (hier nur LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen) ist die Situation hingegen überwiegend gut. Das Konfliktpotential zwischen den Erhaltungszielen und der aktuellen Flächennutzung ist hier eher gering.

Anders sieht es wiederum auf großen Flächeneinheiten sonstiger Biotoptypen aus, z.B. der Lauterbachaue, wo zahlreiche beeinträchtigende Faktoren wirken und nur mit großem Aufwand eine Inwertsetzung der Flächen erfolgen kann. Hier ist eine enge Zusammenarbeit von Landesbehörden, Naturschutzverbänden, Jagdverbänden und Landwirten erforderlich.

## 11. Zusammenfassung

Im Managementplan wird zunächst in beschreibender und kartographischer Form die aktuelle Gesamtsituation des Natura 2000-Gebietes 6706-301 Warndt zur Darstellung gebracht (Lage, Biotopstruktur, Schutzgüter, Flächennutzung), worauf eine auf den aktuellen Bestand ausgerichtete und mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen abgestimmte Maßnahmenplanung erfolgt. Diese ist vorrangig auf die Schutzgüter der FFH- und VS-Richtlinie angelegt.

Das Natura 2000-Gebiet liegt im südwestlichen Saarland in direkter Grenzlage zu Frankreich. Es bildet eine zusammenhängende Gebietsfläche von ca. 5.097 ha und ist damit das größte Natura 2000-Gebiet im Saarland. Es besteht zum überwiegenden Teil aus großen zusammenhängenden Waldflächen, im Offenland herrscht mageres Grünland auf armen Sandböden vor. Charakteristisch sind auch Strukturen des ausgelaufenen Bergbaus und Bergbaufolgelandschaften. Eine erkennbare Auswirkung des Bergbaus im Gebiet ist der vielerorts veränderte Wasserhaushalt.

Im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche] kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor:

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Erhaltungszustand auf Gebietsebene: B (= gut)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*). Erhaltungszustand auf Gebietsebene: Bewertung im Rahmen des Offenland-MaP nicht möglich
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]. Erhaltungszustand auf Gebietsebene: Bewertung im Rahmen des Offenland-MaP nicht möglich
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Erhaltungszustand auf Gebietsebene: C (= mittel bis schlecht)

Im Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche] kommen aktuell folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie vor:

- 1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- 1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Daneben ist das Vorkommen dieser Arten aktuell unsicher:

- 1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Die Maßnahmenplanung orientiert sich an den für das Natura 2000-Gebiet geltenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen und enthält die folgenden Grundzüge:

- Fortführung und Optimierung der extensiven Grünlandnutzung
- Erhalt und Förderung strukturreicher Biotopkomplexe im Offenland aus Grünland und (Klein-)Gehölzstrukturen
- Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung der Alt- und Biotopholzstrukturen
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen
- Reaktivierung einer natürlichen Eigendynamik von Fließgewässern und ihrer Umgebung
- Bekämpfung invasiver Neophyten

Um die Natura 2000-Gebietsziele zu erreichen und die Qualität des Natura 2000-Gebietes zu erhalten bzw. zu verbessern ist ein komplexes Vorgehen aus modifizierter Fortführung der aktuellen Flächennutzung, speziellen Artenschutzmaßnahmen und Naturschutzgroßprojekten erforderlich.

## 12. Literatur

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3), Landwirtschaftsverlag, 716 S., Münster.

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M. & O. ELLE (Hrsg.) (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtering Saar. Mandelbachtal.

CASPARI, S. & A. BETTINGER (2007): Die saarländische Naturschutzstrategie, Modul: Regionale Biodiversitätsstrategie. Konzept. Landsweiler-Reden.

CASPARI, S. (2006): Untersuchung zum Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im Natura 2000-Gebiet 6709-302 „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdahlheim“; im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) – Zentrum für Biodokumentation (ZfB), Landsweiler-Reden.

DELATTINIA (2005): Modellprojekt Lichtwaldfalter Warndt: Ersterfassung und Maßnahmenkonzeption. Endbericht. – Gutachten i.A. des Ministeriums für Umwelt. Landsweiler-Reden.

DORDA, D., MAAS, S. & A. STAUDT (1996): Atlas der Heuschrecken des Saarlandes. - Aus Natur und Landschaft im Saarland, Sonderband 6, 58 S.

ECORAT (2009): Erfassung und Bewertung von ausgewählten Brutvogelarten auf festgelegten Probeflächen im FFH- und Vogelschutzgebiet 6706-301 "Warndt". – Gutachten i.A. des Landesamts für Umweltschutz, Außenstelle: Zentrum für Biodokumentation. Losheim am See.

GRUTTKE, H. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – In: Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 8. Bonn.

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (LUA) (2010): Standarddatenbogen Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt. – Saarbrücken.

LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (LUA) (2015): FFH- und Vogelschutzgebiet 6706-301 Warndt: Erhaltungsziele (Entwurf). – Saarbrücken.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Informationen zur Bekämpfung der Herkulesstaude. Quelle: [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de)

LINGENFELDER, U. (2011c): Bestandsüberprüfung der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) im Saarland 2011. – Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland, Zentrum für Biodokumentation, Schiffweiler, 50 S.

LUDWIG, G. & M. SCHNITTLER (Bearb.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Entwurf, Stand: 18.12.2015. – Saarbrücken.

MINISTERIUM FÜR UMWELT (MFU) & DELATTINIA (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. – Saarbrücken.

SAARFORST LANDESBETRIEB (2008): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland (WBRL) und Richtlinie zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität im Staatswald des Saarlandes (BRL). – Saarbrücken.

TROCKUR, B. & U. LINGENFELDER (2014): Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata). Abhandlungen der DELATTINIA; Band 40, 77-136.

TROCKUR, B. (2013): Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata). Abhandlungen der DELATTINIA; Band 39, 79-154.

TROCKUR, B. (2015): 7.1.4.4 Die Libellen / Les libellules; 178-196. in: Der / Le Warndt – ein industriell geprägter Naturraum im Wandel / un espace naturel à caractère industriel en pleine mutation, Band II. Heimatkundlicher Verein Warndt e.V. (Hrsg.), 816 S.

## **13 Anhang**

**Standarddatenbogen Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt**

**Erhaltungsziele Natura 2000-Gebiet 6706-301 Warndt**

**Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Stand:  
18.12.2015**

**Übersicht Maßnahmenkatalog**

**Kartenanhang**

- **Karte 1: FFH-Lebensraumtypen (1:4000)**
- **Karte 2: Biotopstruktur (1: 4000)**
- **Karte 3: Geschützte Biotope nach §22 SNG i.V.m. §30 BNatSchG (1:4000)**
- **Karte 4: Maßnahmen (1:4000)**

## Standarddatenbogen

### Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 6706-301

- Erstmeldung

### Gebiet

<b>Gebietsnummer:</b>	6706-301	<b>Gebietstyp:</b>	C
<b>Landesinterne Nr.:</b>	103	<b>Biogeographische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Saarland		
<b>Name:</b>	Warndt		
<b>geographische Länge (Dezimalgrad):</b>	6,7742	<b>geographische Breite (Dezimalgrad):</b>	49,1994
<b>Fläche:</b>	5.097,00 ha		
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	Oktober 2000	<b>Als GGB bestätigt:</b>	November 2007
<b>Ausweisung als BEG:</b>		<b>Meldung als BSG:</b>	Oktober 2000
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>			
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>	Büro Dr. Maas, Saarlouis, Caspari		
<b>Erfassungsdatum:</b>	Juli 2000	<b>Aktualisierung:</b>	August 2010
<b>meldende Institution:</b>	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

### TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6706	Ludweiler-Warndt
MTB	6707	Saarbrücken
MTB	6806	Lauterbach im Warndt
MTB	6807	Emmersweiler
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>	nein	

### NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEC0	Saarland
DEC0	Saarland

**Naturräume:**

191	Mittelsaarländisches Waldland
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D52	Saar-Nahe-Bergland

**Bewertung, Schutz:**

Kurzcharakteristik:	zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet auf Buntsandstein mit repräsentativen Waldgesellschaften des Luzulo-Fagetums
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	durch Verkehrswege nur wenig zerschnittenes Waldgebiet, die Fichtenmonokulturen sind in den Frühjahrstürmen anfang der 90iger Jahre umgefallen - die Schlagfluren wurden vom Ziegenmelker als Habitats angenommen
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	2 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	3 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	90 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	5 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6706-301	6706-307		FFH		/	NSG 'Eulenmühle / Eulenmühle/Welschwies'	89,00	0
6706-301		92	NSG	b	+	Werbeler Graben	45,00	1
6706-301		93	NSG	b	+	Weinbrunn	56,00	1

**Legende**

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

**Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:**

wohl das bedeutendste Laichgewässer der naturräumlichen Untereinheit Warndt für den Kammolch auf dem Gelände der Ziegelei

**Gefährdung (nicht für SDB relevant):**

--

**Einflüsse und Nutzungen:**

Code	Auswirkung	Rang	Verschmutzung	Ort

**Management:**

**Institute**

--

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link

**Erhaltungsmassnahmen:**

Ersatz der noch vorhandenen Nadelholzforste durch bodensaure Buchenwälder bzw. feuchte Varianten des Buchen-Stieleichenwaldes

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,45				C	1	1	1	C	B	C	C	2006
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	25,97				B	1	1	1	A	B	B	B	2006
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	1.619,50				A	3	3	1	B	A	A	A	2006
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	16,50				B	1	1	1	B	B	B	C	2006
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	16,50				B	1	1	1	B	B	B	C	2006

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			a		5	2	1	1	h	B	B	B	C	II	2005
AVE	Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]			n		1 - 5	4	4	1	h	C	A	A	B	VR	2006
AVE	Columba oenas [Hohltaube]			n		11 - 50	5	3	1	h	B	A	A	B	VR-Zug	2008
AVE	Cuculus canorus [Kuckuck]			n		11 - 50									VR-Zug	2008
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			n		11 - 50	4	3	1	h	A	A	A	B	VR	2008
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			n		11 - 50	2	2	1	h	A	A	A	B	VR	2008
AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]			u		1 - 5									VR-Zug	1993
AVE	Ficedula hypoleuca [Trauerschnäpper]			n		11 - 50					C				VR-Zug	2008
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			n		1 - 5	1	1	1	h	C	B	B	C	VR	2008
AVE	Oriolus oriolus [Pirol]			n		1 - 5									VR-Zug	2008
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n		1 - 5	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2008
AVE	Phylloscopus sibilatrix [Waldlaubsänger]			n		51 - 100	2	1	1	h	B	A	A	B	VR-Zug	2008
AVE	Picus canus [Grauspecht]			n		6 - 10	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2008
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			u		6 - 10									VR-Zug	1988
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]			n		1 - 5									VR-Zug	2000
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])			n		1 - 5									VR-Zug	2008
AVE	Scolopax rusticola [Waldschnepfe]			n	kD	p									VR-Zug	2008
AVE	Streptopelia turtur [Turteltaube]			n		6 - 10									VR-Zug	2008
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			n		1 - 5									VR-Zug	2000
COL	Lucanus cervus [Hirschkäfer]			r	kD	p	2	1	1	h	B	A	A	B	II	2005
LEP	Callimorpha quadripunctaria (= Euplagia quadripunctaria [Spanische Fahne, Spanische Flagge])			a		101 - 250	2	2	1	h	A	B	B	C	II	2004
LEP	Lycena dispar [Großer Feuerfalter]			a		1 - 5	1	1	1	d	C	B	B	C	II	2004

MAM	Myotis bechsteini [Bechsteinfledermaus]		a		1	1	1	1	h	C	B	B	C	II	2008
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]		a		5	1	1	1	h	B	C	C	C	II	2008
ODON	Coenagrion mercuriale [Helm- Azurjungfer]		r	kD	p	3	2	1	h	B	A	A	B	II	2006

### weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.- Größe	Grund	Jahr
AMP	ALYTOBST	Alytes obstetricans [Geburtshelferkröte]			X		-		t	1996
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		-		t	1982
AMP	BUFOVIRI	Bufo viridis [Wechselkröte]			X		-		t	1996
AMP	SALASALA	Salamandra salamandra [Feuersalamander]					-		t	1996
AVE	PICUVIRI	Picus viridis [Grünspecht]					-		t	1988
LEP	ARGYADIP	Argynnis adippe [Feuriger Perlmutterfalter]					-		l	2005
LEP	ARICAGES	Aricia agestis [Kleiner Sonnenröschen-Bläuling]					-		t	1996
LEP	BOLOEUPH	Boloria euphrosyne [Früher Perlmutterfalter]					r	11 - 50	t	2010
LEP	BOLOSELE	Boloria selene [Braunfleckiger Perlmutterfalter]					-		-	2004
LEP	BRENDAPH	Brenthis daphne [Brombeer-Perlmutterfalter]					-		l	2004
LEP	MELICINX	Melitaea cinxia [Wegerich-Scheckenfalter]					-		t	2004
LEP	PLEBARGU	Plebeius argus [Argus-Bläuling]					-		t	1996
LEP	SATYILIC	Satyrium ilicis [Brauner Eichen-Zipfelfalter]					j	51 - 100	l	2010
MAM	EPTENILS	Eptesicus nilssonii [Nordfledermaus]			X		a	1 - 5	k	2008
MAM	EPTESERO	Eptesicus serotinus [Breitflügel-Fledermaus]			X		b	11 - 50	k	2008
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		a	6 - 10	k	2008
MAM	NYCTLEIS	Nyctalus leisleri [Kleiner Abendsegler]			X		a	= 2	k	2008
MAM	NYCTNOCT	Nyctalus noctula [Großer Abendsegler]			X		a	6 - 10	k	2008
MAM	PIPINATH	Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus]			X		a	= 1	k	2008
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		a	11 - 50	k	2008
MAM	PIPIPYGM	Pipistrellus pygmaeus [Mückenfledermaus]			X		a	= 2	k	2008
MOO	ATRITENE	Atrichum tenellum					r		t	1996
MOO	AULAPALU	Aulacomnium palustre					r		t	1987
MOO	BLEPTRIC	Blepharostoma trichophyllum					r		t	1987
MOO	DREPFLUI	Drepanocladus fluitans (= Warnstorfia fluitans)					r		t	1987
MOO	FOSSPUSI	Fossombronina pusilla					r		t	1996
MOO	MARSEMAR	Marsupella emarginata					r		t	1987
MOO	SCAPUNDU	Scapania undulata					r		t	1996
MOO	SPHAFIMB	Sphagnum fimbriatum [Gefranstes Torfmoos]				X	r		t	1996
MOO	SPHAGIRG	Sphagnum girgensohnii [Girgensohns Torfmoos]				X	r		t	1987
ODON	LESTDRYA	Lestes dryas [Glänzende Binsenjungfer]					-		t	2003

ORTH	CONODORS	Conocephalus dorsalis [Kurzflügelige Schwertschrecke]					-		t	1994
ORTH	DECTVERR	Decticus verrucivorus [Gemeiner Warzenbeißer, Warzenbeißer]					-		t	1994
ORTH	GRYLCAMP	Gryllus campestris [Feldgrille]					-		t	1994
ORTH	OEDICOER	Oedipoda caerulescens [Blauflügelige Ödlandschrecke]					-		t	1995
ORTH	STENLINE	Stenobothrus lineatus [Großer Heidegrashüpfer]					-		t	1994
PFLA	BLECSPIC	Blechnum spicant [Gewöhnlicher Rippenfarn]					r		t	1996
PFLA	BOLBMARI	Bolboschoenus maritimus [Gewöhnliche Strandsimse]					r		t	1988
PFLA	FILALUTE	Filago lutescens [Gelbliches Filzkraut]					r		t	1981
PFLA	TYPHANGU	Typha angustifolia [Schmalblättriger Rohrkolben]					r		t	1988
REP	NATRATR	Natrix natrix [Ringelnatter]					-		t	1996

## Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

## Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SL63412809501735	Harbusch, Christine & Utesch, Markus (2009)	2009	Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten Folgebericht 2008				
SL63412892684184	Süßmilch, Günter & Buchheit, Martin (2009)		Erfassung und Bewertung von ausgewählten Brutvogelarten auf festgelegten Probestellen im FFH- und Vogelschutzgebiet 6706-301 'Warndt'				
SL63342220901369	Utesch, Markus (2007)	2007	Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)				

		ausgehend von saarländischen FFH-Gebieten -Folgebericht 2007-, - unveröff. Gutachten im Auftrag des LUA				
--	--	---	--	--	--	--

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

Biotope: 6706/20,25,154, Datei Rolf Klein

**Dokumentationslink:**

--

**Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

**Entwurf**

**FFH- und Vogelschutzgebiet 6706-301  
„Warndt“**

**- Erhaltungsziele -**



**Allgemeines Schutzziel:**

Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume

**Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet**

**NSG-VO NWZ „Werbeler Graben“ vom 28. Januar 2000**

(Abl. des Saarlandes vom 6. April 2000) (NSG liegt im FFH-Gebiet)

sowie

**NSG-VO NWZ „Weinbrunn“ vom 28. Januar 2000**

(Abl. des Saarlandes vom 6. April 2000) (NSG liegt im FFH-Gebiet)

**§ 2 Schutzzweck**

Die im Rahmen des Naturwaldzellenprogrammes des Saarlandes zu Naturwaldzellen gemäß § 11 Abs. 3 Landeswaldgesetz erklärten Waldflächen sollen vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen geschützt werden. Diese Waldflächen dienen in ihrer ungestörten biologischen Entwicklung als forstliche Dauerversuchsflächen der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen sowie Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne sowie Alt- und Totholz bewohnende Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name
6230	* Artenreicher montaner Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i> )

	officinalis
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

\* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (Zugvögel) (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	Triturus cristatus	Kammolch
1044	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer
1078	*Callimorpha quadripunctaria	Spanische Flagge
1060	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
1083	Lucanus cervus	Hirschkäfer
A072	Pernis apivorus	Wespenbussard
A224	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker
A234	Picus canus	Grauspecht
A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht
A338	Lanius collurio	Neuntöter
A207	Columba oenas	Hohltaube
A099	Falco subbuteo	Baumfalke
A005	Podiceps cristatus	Haubentaucher
A118	Rallus aquaticus	Wasserralle
A276	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen
A155	Scolopax rusticola	Waldschnepfe
A210	Streptopelia turtur	Turteltaube
A004	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher

\* = prioritäre Art

Potenziell vorkommende Brutvogelart des Anh. I der VS-RL:

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht

### Erhaltungsziele:

Erhaltung und Förderung von Wiesenkomplexen aus artenreichen submontanen Magerwiesen oder Borstgrasrasen mit Nasswiesen bzw. wechselfeuchten Wiesenausprägungen und ihren charakteristischen Arten

- Erhaltung ihrer nährstoffarmen (bis mäßig nährstoffreichen) Standorte
- Erhaltung der bestandserhaltenden und biotoprägenden extensiven Grünlandnutzung zur Erhaltung des floristischen und faunistischen Arteninventars

<p>Erhalt der (unzerschnittenen) störungsarmen und strukturreichen Buchen- und Stieleichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumarten-zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortsdynamik)</li> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung eines hohen Alt- und Totholz-Anteils</li> <li>• Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume</li> <li>• Erhaltung und Förderung von besonderen Laubholz-Trägerbäumen für seltene Moos- und Flechtenarten mit speziellen Mikrohabitat-Eigenschaften (mehrschäftige bzw. krummstämmige Bäume, Bäume mit in Zersetzung begriffener Borke, insbesondere an halboffenen und luftfeuchten Standorten)</li> <li>• Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften</li> <li>• Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften</li> </ul>
<p>Erhaltung und Förderung der bestehenden Populationen des Kammmolches und seiner Laich- und Landhabitate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Struktureichtums, insbesondere der Unterwasservegetation von Kammmolch-Gewässern, aber auch im zugehörigen Landlebensraum</li> <li>• Erhaltung fischfreier, vegetationsarmer, besonnter Laichgewässer</li> <li>• Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)</li> </ul>
<p>Sicherung und Förderung bestehender Populationen der Helm-Azurjungfer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Förderung des strukturreichen, offenen und besonnten Charakters in Bereichen des Höllengrabens, die von der Helm-Azurjungfer besiedelt sind.</li> <li>• Erhalt extensiv genutzter Grünlandbereiche und kleinflächiger Brachen im Umfeld der Fundorte.</li> </ul>
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen der Spanischen Flagge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blumenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und –säumen</li> <li>• Sicherung blumenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente</li> </ul>
<p>Erhaltung bestehender bzw. Erweiterung der Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Erhalt ihrer charakteristischen Habitate (Wiesen bzw. Feuchtbiotope und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen)</li> <li>• Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes.</li> </ul>
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen des Hirschkäfers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von ausreichend großen und vernetzten, teilweise nicht genutzten Eichen-Altholzbeständen (Umtriebszeiten mind. 200 Jahre)</li> <li>• Sicherung eines hohen Anteils an Eichentotholz und –stümpfen</li> <li>• Erhalt eines Netzwerks aus alten, saftenden Eichen als Nahrungsquellen für die Imagines und Treffpunkte der Geschlechter, z.B. minderwertige Bäume der Güte C. Die Abstände untereinander sollten weniger als 2 km betragen</li> <li>• Erhalt geeigneter Brutsubstrate, insbesondere alter Baumstümpfe und anbrüchiger Laubbäume</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines dauerhaften Angebots an geeigneten Habitaten und Eichen zur Aufrechterhaltung der Faunentradition</li> </ul>
<p>Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier</li> <li>• Sicherung bzw. Entwicklung von älteren Gehölzbeständen</li> <li>• Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung (wichtig sind auch kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche)</li> </ul>
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen des Grauspechts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder</li> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auenwäldern</li> <li>• Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)</li> <li>• Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage</li> </ul>
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen des Schwarzspechts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder,</li> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern mittlerer Standorte</li> <li>• Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)</li> <li>• Erhaltung bzw. Entwicklung eines hohen Anteils stehenden und liegenden Totholzes (Biotopholzes) als Nahrungsgrundlage</li> </ul>
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen des Ziegenmelkers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der großen zusammenhängenden strukturreichen Laub(misch)wälder bzw. Waldabschnitte</li> <li>• Räumung von geeigneten Windwurfflächen ohne nachfolgende Aufforstung</li> </ul>
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen des Neuntötters</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung).</li> <li>• Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen auf Magerrasen</li> <li>• Erhaltung von miteinander vernetzten Heckenzeilen</li> </ul>

Erhaltungsziele der potenziell vorkommenden Brutvogelart:

<p>Erhaltung <b>potenziell</b> vorkommender Populationen des Mittelspechts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder,</li> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung kronenrauer Altholzbestände insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichenbeständen innerhalb anderer Waldgesellschaften</li> <li>• Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)</li> </ul>
---

Entwurf

## **Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet**

#### **„Warndt“ (N 6706-301)**

Stand: 18.12.2015

Vom

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

### **Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele - Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes - sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

## **§ 1 Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 5091 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Großrosseln, Gemarkungen Dorf im Warndt, Großrosseln, Karlsbrunn, Ludweiler, Naßweiler, St. Nikolaus, der Gemeinde Überherrn, Gemarkung Überherrn, der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten sowie der Stadt Völklingen, Gemarkungen Lauterbach und Ludweiler.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1: 5000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Oberste Naturschutzbehörde -, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Völklingen sowie den Gemeinden Großrosseln, Überherrn und Wadgassen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild Naturschutzgebiet gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung,

der prioritären Lebensraumtypen:

**6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

**91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa*, und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),**

der Lebensraumtypen::

**4030 Trockene europäische Heiden**

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betulae*) [*Stellario-Carpinetum*],**

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

**1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),**

der Arten und ihrer Lebensräume:

**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),**

**1166 Kammolch (*Triturus cristatus*),**

**Hirschkäfer (*Lucanus violaceus*),**

**Helm-Azurjunfer (*Coenagrion mercuriale*),**

der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*)**

**A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und**

der Zugvogelart und ihrer Lebensräume:

**A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*).**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie die Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

### § 3

#### Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A) und 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2, ausgenommen auf Flächen der Naturwaldzelle „Weinbrunn“ gem. der Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle vom 5. Juni 1979 (Amtsbl. S. 679) sowie auf Flächen der Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ gem. Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle „Werbelergraben“ vom 8. Januar 1996 (Amtsbl. S. 162),
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.  
Ausgenommen sind auf Flächen mit Lebensraumtypen Schwarzwild-Kirrungen, Ablenkungsfütterungen und Luderplätze.
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zweck der Nachsuche der bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich volljähriger Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung Rechtmäßig bestehender Wege- einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade -, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung, unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 2,

insbesondere der Nrn. 10 a) und c) und 11 b) und c), sowie des § 4 Absatz 2 Nr. 6.

11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.  
Die Befristung gilt nicht:
  - bei Gefahr im Verzug,
  - bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
  - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können.
12. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht;
13. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde,
14. Weiterführung bisher rechtmäßig ausgeübter Wassergewinnung in dem Maße wie es das natürliche Dargebot erlaubt,
15. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp  
**4030 Trockene europäische Heide**

die Beweidung, sofern die flächenbezogenen Darstellungen des Managementplans beachtet werden und der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt,

2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp  
**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt,

3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6230 Borstgrasrasen:**

- a) einschüriges Mähen erst nach dem vollständigen Abblühen einer der folgenden Arten:

Flügelginster (*Chamaespartium sagittale*)  
Berg-Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*)  
Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*)  
Arnika (*Arnica montana*)  
Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*)

oder ersatzweise: Mähen ab dem 1. Juli,

- b) Beweidung

- bei Erhaltungszustand C,  
sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,

- c) Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden.

5. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesen-Salbei ( <i>Salvia pratensis</i> )	zur Hälfte,
Futter-Esparsette ( <i>Onobrychis viciifolia</i> )	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinanthus minor</i> )	zur Hälfte,
Schwarze Teufelskralle ( <i>Phyteuma nigrum</i> )	zur Hälfte,
Knaut-Gras ( <i>Dactylis glomerata</i> )	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau ( <i>Crepis biennis</i> )	zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,

- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden,
- d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden,

6. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B)**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:
 

Wiesenkerbel ( <i>Anthriscus sylvestris</i> )	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei ( <i>Salvia pratensis</i> )	zur Hälfte,
Futter-Esparsette ( <i>Onobrychis viciifolia</i> )	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinanthus minor</i> )	zur Hälfte,
Wiesen-Klee ( <i>Trifolium pratense</i> )	zur Hälfte,
Knaut-Gras ( <i>Dactylis glomerata</i> )	zu einem Drittel,
Margerite ( <i>Leucanthemum vulgare</i> )	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau ( <i>Crepis biennis</i> )	zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- e) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,

- f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A -, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

7. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand C)**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel ( <i>Anthriscus sylvestris</i> )	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei ( <i>Salvia pratensis</i> )	zur Hälfte,
Futter-Esparsette ( <i>Onobrychis viciifolia</i> )	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinanthus minor</i> )	zur Hälfte,
Wiesen-Klee ( <i>Trifolium pratense</i> )	zur Hälfte,
Knaut-Gras ( <i>Dactylis glomerata</i> )	zu einem Drittel,
Margerite ( <i>Leucanthemum vulgare</i> )	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau ( <i>Crepis biennis</i> )	zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- e) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet,

- f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A -, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden.

Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

8. auf Flächen mit dem **Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)** sowie auf Flächen **ohne Lebensraumtypen mit Vorkommen** der Art **1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

- a) Mahd, sofern mindestens 5 % des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden,
- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps bzw. des Lebensraums behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- d) Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Hutweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt,
- e) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

9. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd
10. bei Vorkommen der Art  
**1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**
- a) die Durchführung von Gehölzpflanzungen am Ufer, sofern sie nicht zu einer Beschattung von mehr als 50 % der Uferzone führt,
  - b) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Art(en) auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung erfolgen und keine Biozide angewandt werden,
  - c) die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt.
11. bei Vorkommen der Art  
**1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**
- a) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der (Art)en auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung erfolgen und keine Biozide angewandt werden,
  - b) die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt,
  - c) Mähen der Böschungen im Rahmen der Unterhaltung unter der Maßgabe, dass keine beiderseitige Böschungsmahd erfolgt und kein Mähgut auf der Fläche verbleibt.
- (3) Darüber hinaus ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zulässig:
- auf Flächen mit den Lebensraumtypen 91EO Auen Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnion-Padion, Alnion *incanae*, Salicion *albae*) und 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) die Bewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 2 Nrn. 9, 10 und 11 sowie unter Beachtung folgender Maßgaben:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt,
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase,
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz,
- d) auf den flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz wird verzichtet,
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August,
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet,
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, [bei Erhaltungszustand A über 10 %], [bei Erhaltungszustand B über 20 %] und [bei Erhaltungszustand C über 50 %]. soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird.

#### § 4

#### Unzulässige Handlungen und Nutzungen

- (1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
7. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verkehrsfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp  
**4030 Trockene europäische Heide**

- zu kalken.
2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp  
**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
- a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
  - b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
  - c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken.
3. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6230 Borstgrasrasen**
- zu düngen oder zu kalken.
4. Flächen mit dem Lebensraumtyp  
**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
- a) zu mähen,
  - b) zu beweiden.
5. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**
- zu düngen oder zu kalken
6. bei Vorkommen der Art  
**1044 Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale),**
- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
  - b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.
  - a) Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
  - b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
  - c) die Böschungen entlang des Gewässers zu mähen.

## § 5

### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die

diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. I, S. 470 ), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) für die Naturwaldzellen „Werbeler Graben“ und „Weinbrunn“ außer Kraft, zudem auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) betreffend L 3.10.43 und L 3.11.43 (Teil des Warndtwaldes in den Gemeinden Überherrn und Wadgassen, die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. s. 717) betreffend L 5.07.06 (Der Warndt , Teilbereich Ludweiler-Lauterbach) und L 5.09.01 (Der Warndt, Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt), die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln vom 24. Juli 1992 (Amtsbl. S. 778) betreffend L 5.09.01.1, L 5.09.01.2, L 5.09.01.3 und L 5.09.02 sowie die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Mittelstadt Völklingen vom 3. Juli 2000 (Amtsbl. Teil I S. 1608) betreffend L 5.07.11 (Großer und kleiner Weiherkopf, Ludweiler) und L 5.07.14 (Fischbachtal in Lauterbach).

Saarbrücken, den .....

Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz

Jost

## **Erläuterungen zur nationalen Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten**

Das am 1. März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz legt in § 20 abweichungsfest die Schutzkategorien fest, mit denen Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können.

Der Verpflichtung des Art. 4 (4) der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) bzw. des Artikels 3 der RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiet) bzw. Gebiete mit Lebensstätten und Lebensräumen von Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie als besondere Schutzgebiete auszuweisen, kann deshalb nicht mehr mit der bis zum 1. März 2010 im Saarland nach Landesrecht möglichen Schutzkategorie „Natura 2000-Schutzgebiet“ nachgekommen werden.

Zweck der Einzelverordnungen ist jeweils die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume der unter Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten.

Damit wird die rechtssichere Ausgestaltung des Verschlechterungsverbots erreicht.

Ein weiterer Schutzzweck ergibt sich aus bestehenden Verordnungen für Naturschutz- beziehungsweise Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Natura 2000-Gebiete und aus § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (allgemeine Schutzziele).

## Übersicht Maßnahmenkatalog

<b>Maßnahmenkürzel</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>Seite</b>
<b>Erhaltungsmaßnahmen</b>		
M1	Extensive Wiesennutzung (max. 2-schürig)	41
M2	Extensive Weidenutzung mit Weidepflege	43
M3	Naturnaher Waldbau	46
M4	Angepasstes Mahdregime für den Großen Feuerfalter	78
M5	Offenhaltung "Lungenheilanstalt"	80
<b>Entwicklungsmaßnahmen</b>		
E1	Aushagerung von Grünlandstandorten	48
E2	Prozessschutz im Wald	50
E3	Habitatentwicklung für die Helm-Azurjungfer	82
E4	Entwicklung von Gehölzstrukturen für den Neuntöter	83
E5	Reaktivierung der Lauterbachaue	97
E6	Leitungstrasse: Habitataufwertung	98
E7	Entfernen von Müllablagerungen	99
E8	Lokale Bekämpfung von Neophyten	100